

RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
1	Stadt Bremervörde	1
2	Gemeinde Gnarrenburg	1
3	Stadt Rotenburg (Wümme)	3
4	Gemeinde Scheeßel	3
5	Stadt Visselhövede	3
6	Samtgemeinde Bothel	4
7	Gemeinde Bothel	4
8	Gemeinde Brockel	4
9	Gemeinde Hemsbünde	4
10	Gemeinde Hemslingen	5
11	Gemeinde Kirchwalsede	5
12	Gemeinde Westerwalsede	5
13	Samtgemeinde Fintel	5
14	Gemeinde Fintel	5
15	Gemeinde Helvesiek	5
16	Gemeinde Lauenbrück	6
17	Gemeinde Stemmen	6
18	Gemeinde Vahlde	6
19	Samtgemeinde Geestequelle	6
20	Gemeinde Alfstedt	7
21	Gemeinde Basdahl	7
22	Gemeinde Ebersdorf	8
23	Gemeinde Hipstedt	8
24	Gemeinde Oerel	8
25	Samtgemeinde Selsingen	8
26	Gemeinde Anderlingen	8
27	Gemeinde Deinstedt	8
28	Gemeinde Farven	8
29	Gemeinde Ostereistedt	8

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
30	Gemeinde Rhade	8
31	Gemeinde Sandbostel	9
32	Gemeinde Seedorf	9
33	Gemeinde Selsingen	9
34	Samtgemeinde Sittensen	9
35	Gemeinde Groß Meckelsen	9
36	Gemeinde Hamersen	10
37	Gemeinde Kalbe	10
38	Gemeinde Klein Meckelsen	10
39	Gemeinde Lengenbostel	12
40	Gemeinde Sittensen	12
41	Gemeinde Tiste	12
42	Gemeinde Vierden	13
43	Gemeinde Wohnste	13
44	Samtgemeinde Sottrum	13
45	Gemeinde Ahausen	14
46	Gemeinde Bötersen	14
47	Gemeinde Hassendorf	14
48	Gemeinde Hellwege	14
49	Gemeinde Horstedt	14
50	Gemeinde Reeßeum	14
51	Gemeinde Sottrum	14
52	Samtgemeinde Tarmstedt	14
53	Gemeinde Breddorf	14
54	Gemeinde Bülstedt	14
55	Gemeinde Hepstedt	14
56	Gemeinde Kirchtimke	14
57	Gemeinde Tarmstedt	14
58	Gemeinde Vorwerk	14
59	Gemeinde Westertimke	14
60	Gemeinde Wilstedt	14
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)	14
66	Landkreis Cuxhaven	21

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
67	Landkreis Harburg	22
68	Heidekreis	22
69	Landkreis Osterholz	23
70	Landkreis Stade	23
71	Landkreis Verden	23
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	24
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
75	Bundesnetzagentur – Berlin	27
76	Bundesnetzagentur – Bonn	27
77	Deutscher Wetterdienst	29
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit	29
79	Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt	30
80	Eisenbahn-Bundesamt	30
81	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	30
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	36
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	39
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	39
	Geschäftsbereich Oldenburg	40
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	41
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)	41
87	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	41
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg	41
89	Freie und Hansestadt Hamburg	43
90	Senator um Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen	43
91	Aktion Fischotterschutz e.V.	43
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems	43
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	43
94	Heimatbund Niedersachsen	43
95	Landesfischereiverband Weser-Ems	43
96	Landesjägerschaft Niedersachsen	44
97	Angelverband Niedersachsen	44
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	44

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine	44
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)	44
101	Naturschutzverband Niedersachsen	45
102	Niedersächsischer Heimatbund	45
103	Schutzgemeinschaft deutscher Wald	45
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz-verbände im LK Row	45
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	45
106	IHK Stade	46
107	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	51
108	Bundesverband Erdgas	51
109	Bundesverband Windenergie	51
	Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.	56
110	Deutsche Bahn AG	58
111	Deutsche Telekom	58
112	Vodafone Kabel Deutschland	58
113	EVb Elbe-Weser GmbH	58
114	Tennet TSO GmbH	59
	Transnet BW	66
115	EWE NETZ	67
116	Nord-West-Oelleitung	67
117	Gasunie Deutschland	67
118	Gascade Gastransport GmbH	71
119	Exxon Mobil	73
120	DEA Deutsche Erdoel AG	74
121	Wasserverband Bremervörde	74
122	Wasserversorgungs-Verband Rotenburg-Land	74
123	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	76
124	Stadtwerke Zeven	76
125	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow	77
126	Landvolk Bremervörde e.V.	77
127	Landvolk Zeven e.V.	77
128	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	77
129	Ostedeichverband	77
130	Unterhaltungsverband Obere Oste	77

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
131	Unterhaltungsverband Untere Oste	77
132	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	77
133	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	78
134	Unterhaltungsverband Obere Wümme	78
135	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	78
136	Unterhaltungsverband Untere Wümme	78
137	Dachverband Aller-Böhme	78
138	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	78
139	BI Frack-loses Gasbohren	79
140	Amt 40	79
	Amt 66	79
	Amt 68	79
	Abfallwirtschaft	-

Stand: 19. Februar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
2	Gemeinde Gnarrenburg	Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmal auf einen Punkt meiner „Erststellungnahme“ aus dem Jahre 2016 zurückkommen. Damals hatte ich bezugnehmend auf die Versorgungsstrukturen des Einzelhandels angeregt, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg im RROP die Möglichkeit zu schaffen, Erweiterungswünsche des Modehauses Schlüter raumordnerisch zu unterstützen. Verwiesen hatte ich auf ein Beispiel aus dem Landkreis Cuxhaven, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Dieser Anregung der Gemeinde Gnarrenburg wurde mit folgender Begründung nicht gefolgt: „Nach erster Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus“. Dieser Rechtsauffassung des Landkreises kann ich mich nicht anschließen. Wieso soll eine Erweiterung des Modehauses Schlüter nicht möglich sein, wenn die Gemeinde Gnarrenburg in diesem Segment eine mittelzentrale Teilfunktion erhält? Meinen Sie damit vielleicht eine möglicherweise entgegenstehende gemeindliche Bauleitplanung? Diese würde dann natürlich den Vorgaben des RROPs angepasst werden. Die in dem bisherigen RROP-Verfahren seitens der Gemeinde Gnarrenburg vorgetragene Sichtweise zur Notwendigkeit einer sich öffnenden Ausweisung im RROP, gerade in Bezug auf die sich schon zeigende Realität von im „Bereich Textilien“ vorhandenen Einkaufsströmen im Nordkreisbereich, ist im nachstehenden Block nochmals wiederholend dargestellt:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. den Vorgaben des LROP muss bei jeder Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen der landes- und regionalbedeutsame Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren (in diesem Fall Bremervörde und Zeven) beachtet werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden. Der Vergleich mit der Ortschaft Lamstedt, in der die mittelzentrale Teilfunktion „Möbel“ festgelegt wurde, kann nicht herangezogen werden, da diese Sortimente nicht in allen Mittelzentren in dem Umfang vorhanden sind. Die Sortimente „Möbel“ konzentrieren sich überwiegend auf die Oberzentren. Textilien hingegen gehören zu den klassischen Sortimenten der Mittelzentren. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mittelzentren Bremervörde und Zeven ist daher bei einer Erweiterung des Modehauses nicht auszuschließen und muss entsprechend

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>„Auszug aus der gemeindlichen Stellungnahme der Gemeinde Gnarrenburg aus 2017“</i> <i>Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</i> <i>Ich wiederhole hier meine Anregung aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.</i> <i>Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment „Textilien“ denkbar.</i> <i>Dieser Anregung sind Sie in der Abwägung zum Entwurf 2015 und im neuen Entwurf bislang nicht gefolgt. Begründung: „Nach einer ersten Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.“</i> <i>Hier halte ich meinen Wunsch auf entsprechende Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für die Ortschaft Gnarrenburg auf jeden Fall aufrecht. Zumal auch das neue LROP dieses regionalplanerische Instrument unter 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte) Nr. 03 in Einzelfällen ausdrücklich erwähnt.</i> <i>Außerdem ist Ihre rechtliche Prüfung vom letzten Jahr ausdrücklich auch noch nicht abgeschlossen gewesen. Die in der Abwägung verwendete Formulierung „das auch im Falle einer entsprechenden Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion“ die Erweiterung des Modehauses wahrscheinlich nicht möglich wäre, erschließt sich für mich jedenfalls erstmal nicht. Was soll ansonsten dagegen sprechen? Würde eine solche Ausweisung im RROP erfolgen (und somit den schon tatsächlich vorhandenen Einkaufswirkungen</i>	gutachterlich geprüft werden. Darüber hinaus muss für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion „Textilien“ der genaue Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion „Textilien“ benannt werden. Es ist gutachterlich zu prüfen, ob der zu benennende Verflechtungsbereich in der dünn besiedelten Region eine entsprechende Kaufkraft binden kann. Die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion bedarf der Ableitung aus einem regionalen und interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzept, welches für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorliegt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		folgend), wäre hierdurch gerade die raumordnerische Verhinderung einer Erweiterung ausgeräumt. Weitergehende Planungserfordernisse auf F-Plan-Ebene könnten eingeleitet werden. Eine gegebenenfalls dagegen stehende Bauleitplanung könnte seitens der Gemeinde Gnarrenburg jedenfalls relativ schnell geändert werden. Wahrscheinlichkeitsannahmen ohne dezidierte Begründung, wie in dem bisherigen Abwägungsergebnis dargestellt, sind sicher nicht ausreichend für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Zudem wäre für den Fall der Zuweisung einer solchen mittelzentralen Teilfunktion gerade der Wille eine solche Möglichkeit zu schaffen federführend. Diesen dann eigenen Planungsansatz anhand einer Wahrscheinlichkeitsaussage in Frage zu stellen scheint hier nicht sachgerecht in die Abwägung eingeflossen zu sein. Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen bitte ich den Punkt „Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion im Bereich Textilien“ für das Grundzentrum Gnarrenburg wirklich nochmal genau zu prüfen, zumal dieses in der oben erwähnten Abwägung ja auch bereits zugesagt wurde. Zudem hoffe ich, dass dann das Ergebnis Ihrer Prüfung nicht nur hergestellt, sondern der Gemeinde Gnarrenburg auch schriftlich mit einer umfassenden Begründung des Abwägungsprozesses (incl. Rechtsgrundlagen) zur vorgebrachten Anregung mitgeteilt wird, da diesseits eine Nachvollziehbarkeit gewünscht wird bzw. weitere Einlassung erfolgen kann.	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		Nach Rücksprache mit ihnen und Durchsicht der Unterlagen teile ich ihnen mit, dass die Stadt Rotenburg keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorträgt. An den bisher erhobenen Bedenken halten wir fest und verweisen auf die früheren Stellungnahmen der Stadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Gemeinde Scheeßel		
		Der Verwaltungsausschuss hat heute (24.1.2019) entschieden, dass die Gemeinde Scheeßel keine Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2018 abgeben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Stadt Visselhövede		
		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.11.2018, in dem der Landkreis den Gemeinden erneut die Vorlage einer Stellungnahme zum neuen RROP-Entwurf ermöglicht, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Visselhövede von dieser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Möglichkeiten keinen Gebrauch machen wird. In unserer gestrigen Sitzung des Rates der Stadt Visselhövede wurde der Änderungsentwurf zum RROP zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass eine erneute Stellungnahme zum Entwurf nicht erfolgen soll.	
6	Samtgemeinde Bothel		
7	Gemeinde Bothel		
8	Gemeinde Brockel		
9	Gemeinde Hemsbünde		
		Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in der Sitzung vom 12.12.2018 einstimmig beschlossen, mich zu beauftragen Ihnen mitzuteilen, dass die Gemeinde Hemsbünde auf die Stellungnahme vom 30.11.2017 verweist (siehe Anlage) und ausdrücklich bekräftigen möchte, dass die im Fazit aufgeführten Aspekte Berücksichtigung finden sollte: • Es wird erneut die Wiederaufnahme der Radwegtrassen des RROP 2005 gefordert.	Der Forderung wird nicht gefolgt.
		• Mit dem überarbeiteten Textteil kann der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde sowie der Rohrfernleitung gefolgt werden. Allerdings bestehen weiter erhebliche Bedenken gegen die Risiken einer Erdgasförderung, so dass angeregt wird, Einschränkungen der weiteren Ausbaumöglichkeiten des Standorts Hemsbünde zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene der Regionalplanung können Risiken einer Erdgasförderung am Standort Hemsbünde nicht ermittelt und entsprechend keine Einschränkungen weiterer Ausbaumöglichkeiten formuliert werden. Dies ist Bestandteil der nachgelagerten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.
		• Die im gültigen RROP dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg wird erneut gefordert.	Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die „B 71 Ortsumgehung Rotenburg“ ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom Bund nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bezüglich der Windenergie-Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" wird angeregt, im Textteil des RROP die im Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausgeschlossene "höhere Konflikintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen" anzuführen, um deutlicher auf mögliche Realisierungsschwierigkeiten hinzuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht enthält keine derartige Aussage. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wurde eine „höhere Konflikintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen“ nicht festgestellt.
10	Gemeinde Hemslingen		
11	Gemeinde Kirchwalsede		
12	Gemeinde Westerwalsede		
13	Samtgemeinde Fintel	Mit Schreiben vom 07.12.2018 (Az. 80/61.133) wurde ich aufgefordert zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Stellungnahme abzugeben. Nach Beratung in den Gremien wurde beschlossen, dass die Samtgemeinde Fintel <u>keine</u> Stellungnahme zum Entwurf 2018 des RROP abgibt. Es wird auf die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des RROP verwiesen. Zudem teile ich mit, dass meine Mitgliedsgemeinden ebenfalls beabsichtigen <u>keine</u> Stellungnahme zum Entwurf 2018 des RROP abzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Fintel		
		Siehe Nr. 13	
15	Gemeinde Helvesiek		
		Von der Gemeinde Helvesiek folgt keine weitere Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2018 für den LK ROW. Wir möchten jedoch anregen, bei der finalen Version des RROP für den LK ROW das beigefügte Kartenmaterial nur mit den dann aktuellen und gültigen Möglichkeiten für Windparks darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich offenbar auf die Beikarte Windenergie als Bestandteil der Begründung des RROP. In dieser Karte muss es dem Landkreis möglich sein, die theoretisch in Frage kommenden Potenzialflächen für die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aus unserer Sicht ist es verwirrend in den Karten dann noch ehem. Vorranggebiete aus den Vorjahren darzustellen. Ebenso die Darstellung von möglichen Flächen (wie in Helvesiek, 2 Stück), die dann aber wg. fehlender Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden, auch auf solche Flächen sollte in der Darstellung verzichtet werden.	Windenergienutzung darzustellen. Auch muss es in einer solchen Karte möglich sein, nachrichtlich auf die Vorranggebiete Windenergiegewinnung des RROP 2005 hinzuweisen.
16	Gemeinde Lauenbrück		
		Siehe Nr. 13	
17	Gemeinde Stemmen		
		Siehe Nr. 13	
18	Gemeinde Vahlde		
		Siehe Nr. 13	
19	Samtgemeinde Geestequelle		
		Zunächst verweise ich nochmals auf meine Stellungnahme vom 30.05.2016. Diese wird, auch wenn der Abwägungsprozess des Landkreis Rotenburg (Wümme) bisher keine Berücksichtigung meiner Anregungen ergab, nach wie vor aufrechterhalten.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Samtgemeinde Geestequelle vom 30.05.2016 in der entsprechenden Synopse des 1. Beteiligungsverfahrens verwiesen.
		In der Presse durfte ich verfolgen, dass es in den politischen Gremien des Landkreises größere Diskussionen bzgl. der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gab. Dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist unter 2.1 Nr. 05 zu entnehmen, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Als ausreichende Infrastruktur wurden von Ihnen folgende Kriterien genannt: Grundschule, Kita, Einzelhandel, Lebensmittelgeschäfte und Nahversorgungseinrichtungen wie Ärzte oder Apotheke. Auch eine Bus- oder Bahnhaltestelle, eine Kirche und ein Geldinstitut wurden als positive Infrastruktur genannt. Die von Ihnen bzw. dem Umwelt- und Planungsausschuss vorgeschlagene Aufzählung der Orte in 2.1 Nr. 02 des RROP-Entwurfs, kann ich nach diesen Kriterien nicht nachvollziehen. Denn die abschließende Aufzählung bedeutet ja, dass andere Gemeinden nicht über die ausreichende Infrastruktur verfügen. Zwar sind die einzelnen Gemeinden in der Samtgemeinde Geestequelle nicht sehr groß, jedoch erfüllen	Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und liegt mit seiner Einwohnerzahl des zentralen Ortes weit unter der Vorgabe der Planzeichen-Arbeitshilfe. Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll das Grundzentrum Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		alle zumindest einen Teil der aufgeführten Merkmale für eine ausreichende Infrastruktur. Aus meiner Sicht fehlt aber insbesondere die Gemeinde Basdahl bei den im RROP-Entwurf aufgeführten Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, da folgende Infrastrukturmerkmale vorhanden sind: Grundschule (✓), Kita (✓), Einzelhandel (✓), Lebensmittelgeschäfte (✓), Nahversorgungseinrichtungen wie Ärzte (✓) oder Apotheke (-), Bus- (✓) oder Bahnhaltestelle (✓), eine Kirche (✓) und ein Geldinstitut (✓). Die fehlende Apotheke dürfte wohl kaum ausschlaggebend für eine Nichtberücksichtigung sein. Zur Kirche ist zu erwähnen, dass sich diese zwar im Ortsteil Oese befindet (Luftlinie 500 Meter), jedoch eine weit überregional bekannte Freizeit- und Begegnungsstätte angegliedert ist.	Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei dringend erforderlich.
		Auch wenn sich meine Stellungnahme nur auf die geänderten Teile des Planentwurfs beziehen soll, möchte ich erwähnen, dass ich die politisch verordnete Festlegung von Standorten für Wohnentwicklung oder auch von Standorten für die Entwicklung von Arbeitsstätten für einen grundlegenden Fehler halte. Dass dieser Vorgabe aus dem LROP mit dem vorliegenden RROP-Entwurf Folge geleistet wird, mag inhaltlich korrekt sein, führt aber für die kleineren Gemeinden zu großen Problemen. So ist Voraussetzung für die Festlegung als Standort für Wohnentwicklung eine ausreichende Infrastruktur. Doch wie soll eine Infrastruktur entstehen, wenn eine Gemeinde sich nicht entwickeln darf? Bzw. ist in vielen kleinen Orten zu beobachten, dass sich bestehende Infrastruktur zurückentwickelt, weil eine Wohnentwicklung nur im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung erfolgen darf. Diese politisch verordnete Zentralisierung steht meiner Meinung nach im Widerspruch zu vielen Problemen in größeren Städten (wenig sozialer bzw. teurer Wohnraum, Verkehrsinfarkt, Fahrverbote usw.) und in kleineren Gemeinden (Leerstand von Wohnungen, Mobilität, Ärztemangel, Breitbandversorgung, Schulschließungen usw.). Ein Gegensteuern kann ich weder im LROP, noch im RROP erkennen.	Die Befürchtung, dass sich kleinere Orte aufgrund fehlender Festlegung der Standortsicherung und Entwicklung von Wohnstätten / Arbeitsstätten nicht entwickeln können, wird zur Kenntnis genommen. Diese Befürchtung kann allerdings nicht nachvollzogen werden, da eine Entwicklung im Bereich der Wohnbau- und Gewerbeansiedlungen durchaus gegeben sind.
20	Gemeinde Alfstedt		
21	Gemeinde Basdahl		
		In dem erneut überarbeiteten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms sind einige vorgenommene Änderungen, die für die Gemeinde Basdahl nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nachvollziehbar sind. Im Bereich der Siedlungsentwicklung setzen Sie bestimmte Kriterien voraus, um den Status als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu erhalten. Nun haben im aktuellen Entwurf des RROP einige Gemeinden oder Orte dieses Privileg zuerkannt bekommen, obwohl diese die geforderten Punkte nur zum Teil erfüllen. Die Gemeinde Basdahl hingegen erfüllt sämtliche Auflagen bezüglich der Infrastruktur und wurde trotzdem nicht berücksichtigt. Ich fordere die zuständigen Gremien auf, ihre bisher getroffenen Entscheidungen zu überdenken und die Gemeinde Basdahl mit in die Liste der Gemeinden und Ortschaften mit dem Status „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ aufzunehmen.	siehe Abwägung der SG Geestequelle
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
25	Samtgemeinde Selsingen		
		Zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass nach Beratung über die Neuaufstellung des RROP-Entwurfes 2018 in den politischen Ratsgremien auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird. Ich bitte um Kenntnisnahme.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
26	Gemeinde Anderlingen		
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	Gemeinde Sandbostel		
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen		
		Zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Gemeinde Selsingen verzichtet wird. Ich bitte um Kenntnissnahme.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
34	Samtgemeinde Sittensen		
35	Gemeinde Groß Meckelsen		
		<i>(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht)</i> In dem Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf Seite 94 die Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen mit einer Größe von 119 ha als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Auch in dem Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf Seite 58 die Potenzialfläche Nr. 21 Groß Meckelsen mit einer Größe von 148 ha ebenfalls als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. In dem Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf den Seiten 62-63 die Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen mit einer Größe von 148 nicht mehr als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Als Begründung für die Streichung jenes Vorranggebietes wird auf Seite 63 aufgeführt, dass es in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liege, welcher von Luftfahrthindernissen freizuhalten sei, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Aufgrund nachstehender Gründe ist an der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie festzuhalten; hilfsweise ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Die Erarbeitung eines Entwurfes eines Regionalen Raumordnungsprogrammes erfordert die Beteiligung sämtlicher etwaig Betroffener. Hierzu zählen neben den jeweiligen Gebietskörperschaften insbesondere auch die Belangsträger anderer Behörden, wie etwa die Bundeswehr. Die vom Landkreis Rotenburg Wümme	Der Stellungnahme zum entfallenen Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen kann nicht gefolgt werden. Zu einen sind die Einwände der Bundeswehr nicht präkludiert. Durch die möglicherweise zurückhaltenden Äußerungen der Bundeswehr in den ersten beiden Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf wird der Landkreis nicht von der Pflicht enthoben, sich die abwägungserheblichen Informationen selbst zu beschaffen. Zum anderen ist zur Standortbestimmung des Hubschrauber-Tiefflugkorridors darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr nicht verpflichtet ist, Hubschrauberstrecken zu verlegen, um die Nutzung von Grundstücken für Vorhaben der Windenergiegewinnung zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		erarbeiteten Entwürfe 2015 und 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm lassen keinerlei verfahrensrechtliche Fehler erkennen. Insoweit ist davon auszugehen, dass auch die Bundeswehr sowohl bei der Erstellung des Entwurfs 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm als auch bei der Erstellung des Entwurfs 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm ordnungsgemäß beteiligt wurde. Sollte dies der Fall sein, stellt sich die Frage, warum der von Anfang an beteiligte Belangsträger „Bundeswehr“ erst im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs 2018 zum Regionalen Raumordnungsprogramm den Einwand eines etwaigen Hubschrauber Tiefflugkorridors vorträgt. Sachlich begründbar wäre dieser Einwand nur dann, wenn es sich um einen neuen Hubschrauber-Tiefflugkorridor handele, der erst im Zuge des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2018 entstanden ist und damit einen widerstreitenden Belang darstellen würde, der bei ergebnisoffener Prüfung der Standortbestimmung bezüglich der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie berücksichtigt werden müsste. Bestand der Hubschrauber-Tiefflugkorridor allerdings bereits vor der Erarbeitung der Entwürfe zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 und 2017, hätte dieser Einwand im Zuge der Beteiligungsverfahren 2015 und 2017 vorgetragen werden müssen. Insofern sollte dieser Einwand als präkludiert betrachtet werden. Andernfalls erscheint das nachträgliche Einbringen von etwaigen Einwänden verfahrensmisbräuchlich. Zum einen ergeben sich rechtliche Bedenken aus der Möglichkeit des Nachschiebens von Einwänden daraus, weil bereits ein gewisses Maß an Vertrauensschutz aus den ordnungsgemäß durchgeführten Beteiligungsverfahren 2015 und 2017 resultiert. Zum anderen müssen ordnungsgemäß durchgeführte Beteiligungsverfahren auch in zeitlicher Hinsicht Rechtssicherheit schaffen. Hilfsweise ist eine Alternativenprüfung sowohl im Hinblick auf die Standortbestimmung bezüglich des Vorranggebietes für die Windenergie als auch für die Standortbestimmung des Hubschrauber-Tiefflugkorridors anzuregen. In Anbetracht des Verfahrensablaufs wäre ein Entgegenkommen der Bundeswehr angezeigt.	
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Meckelsen		
		<i>(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht)</i> In dem Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms sind auf Seite 2 unter 2.1 02 die Gemeinden Ahausen, Karlshöfen und Kirchwalsede als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten neu ausgewiesen. Folglich ist der Bereich „2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur“ vom Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms rechtserheblich geändert worden. Aufgrund nachstehender Gründe ist Klein Meckelsen als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ebenfalls in das RROP aufzunehmen. Die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind in einer Matrix aufgelistet, die sich im Anhang zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes befindet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Änderung im Vergleich zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms. Der besagten Matrix entnehmend erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen die zwingenden Kriterien „Grundschule“ und „ÖPNV“, denen ausweislich der Begründung zu Abschnitt 2. 1 Entwicklung der Siedlungsstruktur zu Ziffer 02 auf Seite 13 des Entwurfs 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes besondere Bedeutung zukommt. Ebenso erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen die wichtigen Kriterien „KiTa“ und „Gemeindeverwaltung“. Entgegen der Ausweisung in der Matrix erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen in der Gesamtschau auch das Kriterium „Lebensmitteleinzelhandel“ aufgrund des bestehenden, vielfältigen Angebotes unterschiedlichster Nahversorgungseinrichtungen und Lebensmittelhändler. Hervorzuheben sind hier insbesondere verschiedene Gewerbebetriebe wie etwa „Die Räucherei GmbH Co. KG“ als stärkster Arbeitgeber derzeit ca. 75 Arbeitnehmer, die Imkereien „Klindworth“ und „Tietjen“, die Pension bzw. das Caf „Bi uns to Hus“ das u.a. verschiedenste Backwaren anbietet, der Gewerbebetrieb „Williams & Co.“, der ein breit gefächertes Sortiment an Spirituosen, Weine, Essig & Öle, Säfte und weiteren Feinkostprodukten anbietet, sowie mehrere Hofläden, die landwirtschaftliche Eigenprodukte wie Kartoffeln und Eier anbieten. Dieses nur als kleiner Ausschnitt aus dem Bereich der Gewerbetreibenden. Als „Sonstiges“ verfügt die Gemeinde Klein Meckelsen über besondere Einrichtungen, die eine ausreichende Infrastruktur für die Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten rechtfertigen. So befindet sich in der Gemeinde Klein Meckelsen eine niedergelassene Heilpraktikerin, eine niedergelassene Logopädie, eine Kosmetikerin, Frisör, Gundies Home No. 1 5 für	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Ort Klein Meckelsen verfügt nicht über einen Einzelhandel, der eine gewisse Sortimentvielfalt für den täglichen Bedarf abdeckt. Die genannten Gewerbebetriebe vertreiben z.T. ihre Produkte nur über den Versand oder an einem anderen Ort (z.B. die Räucherei).

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ferienapartments und Land-Events für Erholung und Gastronomie, Gasthaus-Gastronomie, mehrere Übernachtungsunterkünfte, kirchliche Jugendbetreuung, ein Frauenkreis sowie die Freiwillige Feuerwehr Klein Meckelsen als Stützpunktwehr. Unter dem Kriterium „Anmerkungen“ ist darüber hinaus hervorzuheben, dass sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Groß Meckelsen auch eine regionale Hauptlinie befindet, die die Samtgemeinden Zeven, Sittensen und Tostedt verbindet und aufgrund des Auspendlerverhältnisses der Samtgemeinde Sittensen hin zur Freien und Hansestadt Hamburg von besonderer Bedeutung ist. Ferner ist die Gemeinde Klein Meckelsen in der Samtgemeinde Sittensen nach dem Grundzentrum Sittensen die bevölkerungsreichste Mitgliedsgemeinde und hat demzufolge speziell im Vergleich zu Einheitsgemeinden einen besonderen Entwicklungsbedarf. In der Gesamtschau sprechen die regionalen Gegebenheiten dafür, die Gemeinde Klein Meckelsen als Standort für die über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten auszuweisen.	
39	Gemeinde Lengenbostel		
40	Gemeinde Sittensen		
41	Gemeinde Tiste		
		(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht) Im bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005, das am 16. April 2006 in Kraft trat, ist im Bereich Tiste Nord (Gemarkung Tiste, Flur 7) ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Der Standort dieses Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung befindet sich zwischen den Gemeinden Sittensen (östlich des Areals Heidorn) und Kalbe (westlich), unmittelbar südlich der BAB 1. Die Ausweisung des vorgenannten Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord steht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Folgerichtig ist in den Entwürfen 2015, 2017 und auch 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms an der Ausweisung als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung festgehalten worden. Insgesamt kommt hier die zu begrüßende Flexibilität im Umgang mit der Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zum Ausdruck. Wie bereits mit der Stellungnahme der Samtgemeinde Sittensen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2015 des Regionalen	Die Festlegung „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ mit dem Fokus der gewerblichen Entwicklung wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht wieder dargestellt. Zum einen soll nicht in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden und zum anderen sind bereits viele der Flächen in unmittelbarer Nähe der BAB 1 Anschlussstellen als Gewerbegebiet in die Flächennutzungsplanung eingeflossen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Raumordnungsprogramms unter der Laufenden Nummer 34 auf Seite 66 ausgeführt, stößt der zentrale Ort „Sittensen“ an seine Grenzen im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausweisung von (neuen) gewerblichen Bauflächen größeren Ausmaßes. Die Ausweisung des zuvor beschriebenen Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord ermöglicht gerade hier eine langfristige Entwicklungsplanung. Als Ziel der Raumordnung im Bereich „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ wird unter 2.1 01 Satz 3 (Seite 1) bestimmt, dass die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung „vorrangig“ auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist. Bereits dieses Ziel der Raumordnung lässt einen planerischen Gestaltungsspielraum zu. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum zentralen Ort „Sittensen“ und der unmittelbaren Nähe zu bereits ausgewiesenen Flächen (insbesondere im Bereich Heidorn) entspricht das ausgewiesene Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord dem zentralörtlichen System. Daneben werden unter 2.1 06 Satz 1 bis 3 (Seite 2) als weitere Ziele der Raumordnung unter anderem bestimmt, dass neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren sind, die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 besondere Bedeutung haben und bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen sind. Auch das vorgenannte Konzentrationsziel lässt die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs zu. Speziell mit Blick auf die tatsächlichen Engpässe bei der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen größeren Ausmaßes würde die Streichung des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord dem Ziel, bestehende, bereits ausgewiesene Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen, zuwiderlaufen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung als im Einzugsbereich der Anschlussstelle 47 Sittensen der BAB 1 zu werten ist. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstruktur muss an dem ausgewiesenen Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord festgehalten werden. Insoweit ist der Beurteilung des Landkreises ausdrücklich zuzustimmen.	
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
45	Gemeinde Ahausen		
46	Gemeinde Bötersen		
47	Gemeinde Hassendorf		
48	Gemeinde Hellwege		
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reeßum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Bülstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		
56	Gemeinde Kirchtimke		
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
59	Gemeinde Westertimke		
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zu dem mit Schreiben vom 22.11.2018 übersandten Entwurf des RROP 2018 und nach Durchsicht der Abwägung meiner Stellungnahme zu dem RROP-Entwurf 2017 nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung: Zu 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes: Ich begrüße ausdrücklich die Bestrebungen, die flächendeckende Versorgung mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im ländlichen Bereich zu erreichen. Ich fordere in diesem Zusammenhang die Zielformulierung, dass das Ziel der flächendeckenden Versorgung, vor allem in den peripheren unterversorgten Räumen, kurzfristig umgesetzt wird. Nur dann kann die Sicherstellung der Grundversorgung (Telefonie und Internet) ländlicher Räume gewährleistet werden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Es soll bei Grundsätzen der Raumordnung bleiben, also Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.
		Zu 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur: Ziffer 03: Bezüglich der Aufnahme von Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten fiel Folgendes auf: In der Abwägung wurde dieser Anregung gefolgt, aber im aktuellen Entwurf (Stand: 15.11.2018) des RROP 2018 wurde dieses nicht berücksichtigt. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung.	Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine Festlegung des Ortes Bockel als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist aufgrund fehlender Infrastruktur im Ort selbst nicht vorgesehen. Dieser Anregung wurde auch in den bisherigen Abwägungen nicht gefolgt, die Aussage der SG Zeven ist nicht korrekt.
		Zu 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte: Ziffer 01: Im RROP werden ausschließlich die grundzentralen Verflechtungsräume dargelegt. Zusätzlich erstreckt sich der mittelzentrale Verflechtungsraum Zevens auf das gesamte Samtgemeindegebiet. Ich bitte darum, diesen Zusatz zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im RROP werden lediglich die grundzentralen Verflechtungsbereiche dargestellt. Gem. den Vorgaben des LROP ist der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. Werden in einer Samtgemeinde mehrere Zentrale

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Orte festgelegt, sind diese zu bestimmen. Für die zentralen Orte der SG Zeven sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche für Zeven und Heeslingen in der textlichen Darstellung genannt. Die Darstellung des mittelzentralen Verflechtungsbereiches wird nicht im RROP dargestellt und unterliegt der konzeptionellen Erarbeitung bei Vorliegen einer entsprechenden Planung.
		Ziffer 02: Aufgrund der Planungen der Gemeinde Heeslingen, in Richtung Süden langfristig wohnbauliche Flächen zu entwickeln, bitte ich hiermit, dass dieser Bereich in der zeichnerischen Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete für das Grundzentrum Heeslingen aufgenommen wird. Es handelt sich um ein Areal rechtsseitig der Kreisstraße 110 in Richtung Wiersdorf und südlich der Bahnlinie Zeven - Tostedt.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes wurde im Vorfeld mehrfach mit dem zuständigen Bauamt abgestimmt. Die Festlegung dient der allg. räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen, insbesondere der Steuerung des Einzelhandels. Eine aktuelle Flächennutzungsplanung mit einer verdichteten Zielvorstellung der Gemeinde zur städtebaulichen Entwicklung des Ortes Heeslingen liegt für dieses Gebiet m.W. bisher nicht vor. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausgeschlossen.
		Zu 4.1.2 - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Ich kann dieser negativen Abwägung nicht zustimmen und halte an meiner Einwendung zu diesem Punkt fest. Die EVB hält weiterhin an ihren SPNV-Strecken fest und stellt damit die Bedeutung der Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV heraus. Wie aus der Begründung zu 2.1, Ziffer 01 hervorgeht, gehört zu der Infrastruktur	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Bei den Bahnhöfen in Zeven und Heeslingen handelt es sich nicht um bestehende Verknüpfungspunkte zwischen dem schienengebundenen und straßengebundenen ÖPNV.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zentraler Orte der ÖPNV, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt werden soll. Dieser begrüßenswerten Aussage widerspricht Ihre negative Abwägung zu dem oben angeführten Punkt 4.1.2.	
		Ziffer 05: Das unter Ziffer 05 neu aufgeführte Ziel der Erhaltung und der Ergänzung bzw. des Ausbaus des vorhandenen Radwegenetzes wird ausdrücklich befürwortet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 4.1.3 - Straßenverkehr: Ziffer 01: Das unter Satz 3 aufgeführte Erfordernis einer Neutrassierung der westlichen Ortsumgehung Zevens im Zuge der Bundesstraße 71 wird bereits im Bundesverkehrswegeplan als vorrangiger Bedarf eingestuft. Daher ist die Aufnahme in das RROP die logische Konsequenz und erhält meine ausdrückliche Befürwortung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 4.2 - Energie: Allgemein ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Windenergie in der Vielzahl und Flächengröße ausgewiesen werden sollen, um eine vom Land Niedersachsen vorgegebene Quote zu erreichen. Diese Vorgaben lassen sich nicht auf eine beliebige Landschaft projizieren. Somit muss es möglich sein, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten die vorgegebene Quote nicht vollständig erreichen kann. Nach wie vor sind sonstige Belange fachgerecht in die Abwägung einzustellen und nicht zugunsten von Vorrangflächen für Windenergie zu vernachlässigen. Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen nach dem Entwurf des RROP fünf der insgesamt 16 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Diese fünf Vorrangflächen machen mit einer Fläche von ca. 429 ha etwa 1,7% der gesamten Samtgemeindefläche aus. Im Gegensatz dazu werden auf Kreisebene im RROP 0,94% der gesamten Kreisfläche für Windenergie angesetzt. Ich stelle hieraus ein Ungleichgewicht für die Samtgemeinde Zeven im Vergleich zu anderen Gebietslagen fest.	Den Aussagen zu der „vom Land Niedersachsen vorgegebenen Quote“ (gemeint ist wohl der Windenergieerlass 2016) wird zugestimmt. Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer überdurchschnittlichen Belastung allein der Samtgemeinde Zeven kann keine Rede sein, da auch in der Samtgemeinde Tarmstedt und in der Gemeinde Scheeßel mehrere hundert Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen sind.
		Begründung 4.2 - Energie: Ziffer 01: Die angeführten Maße der Referenzanlagen mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe aus dem Windenergieerlasses	Den Hinweisen zur Referenzanlage wird nicht gefolgt. Bei der Bestimmung der Referenzanlage ist auf einen ausgewogenen Realismus abzustellen. Es

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(24.02.2016) sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heutigen Anlagengeneration. Anlagen auf dem aktuellen Entwicklungsstand haben z.T. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m. Ich weise daher darauf hin, dass die Maße der Referenzanlagen an die neueste Windkraftanlagengeneration angepasst werden muss.	kann auch immer zu Höhenbegrenzungen kommen, z.B. aus städtebaulichen Gründen, aus Gründen des Landschaftsschutzes oder durch Anforderungen der Flugsicherheit oder von Radar- und Funkanlagen.
		Des Weiteren widerspreche ich der Änderung der Abstandszone für Windenergieanlagen zu Wohnhäusern von 1.000 m auf 400 m. Dies widerspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013 zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen für Windenergieanlagen. Der hierzu herangezogene Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 stellt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Verpflichtung, sondern eine Orientierungshilfe zur Abwägung dar. Dementsprechend ist eine Aufrechterhaltung der 1.000 m Abstandszone zu Wohnhäusern nach wie vor möglich. Der pauschale Abstandswert von 400 m ist so gewählt, dass im Bereich des RROP eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich sind, andererseits aber der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik nicht mehr gewährleistet wird. Aus diesem Grund widerspreche ich der Änderung der Abstandzone zu Wohnhäusern und fordere ausdrücklich, dass der bisherige Abstand von 1.000 m beibehalten wird. Richtig wäre aufgrund der stark zunehmenden Gesamthöhe der Anlagen, die Abstände sogar zu vergrößern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Änderung nicht schon im Entwurf 2017 enthalten war, sondern erst kurz vor Abschluss des Verfahrens hinzugefügt wurde. Das die Änderung begründende Windenergieerlassungsdokument ist bereits seit Februar 2016 in Kraft und hätte bereits frühzeitig in das RROP aufgenommen werden müssen, um eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Thematik gewährleisten zu können.	Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes. Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen. Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.
		Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum: Die Abwägung bezieht sich auf die Annahme, dass sich die planerischen Voraussetzungen geändert haben, weil der Glindbach und die Wieste nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel gehören. Die Darstellungen seitens des NLWKN nehmen diese Ausweisung berechtigterweise weiterhin vor, weil Bestandsschwankungen in der Population des	Den Aussagen kann nicht gefolgt werden. Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe)

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Schwarzstörches im Glindbusch keinen Anlass bieten, Nahrungsreviere in ihrer Bedeutung zurückzustufen bzw. aufzuheben. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die gleichen Ausweisungen und damit verbundenen Vorgaben vor. Bei dem Areal Glindbusch handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Die NSG-Verordnung nimmt Bezug auf das Vorhandensein der Schwarzstörche. Der Schwarzstorch ist als prioritäre Art im Anhang 1 der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ aufgelistet. Die Vorgaben der EU gebieten den guten Erhaltungszustand des Lebensraumes und der Vogelpopulation zu erhalten oder wiederherzustellen. In Managementplanungen sind die Maßnahmen darzustellen, wie ein guter Erhaltungszustand der Lebensräume wiederherzustellen ist. Managementplanungen zum Glindbusch und zur Schwarzstorchpopulation sind hier nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme des ausgewiesenen Bereiches für Windenergie würde das Tötungsrisiko für diese prioritäre Art signifikant erhöhen (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 - 12 LC 72/07). Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.	vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Demnach zählen die Wieste und der Glindbach nicht mehr zu den Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Schwarzstorch-Nahrungshabitate). Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ wurde unter anderem durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ vom 15.03.2012 unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurde kein Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Grenze des NSG festgelegt.
		Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt: Für diesen Planungsbereich wird dargestellt, dass das vorherige Ausschlusskriterium Nahrungshabitat Schwarzstorch (Stand März 2017, Bewertung NLWKN) nicht mehr zutrifft. Die Schlussfolgerung, dass dieser Bereich nun planerischen Überlegungen zur Verfügung stehe, ist vorschnell und missachtet die Vorgaben der EU, das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch weiterhin zu erhalten. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt ähnliche Vorbehalte dar. Wie für die obige Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum ausgeführt, ist keine Managementplanung bekannt, in der aufgezeigt wird, wie ein guter Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation erreicht werden kann. Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt, behalte ich es mir vor, diese gutachterlich prüfen zu lassen. Ergänzend zu den o.g. Einwänden, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für	Den Aussagen wird nicht gefolgt. Im die regionalplanerische Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Das LROP (3.1.2 08) verlangt dementsprechend, dass bei der Ausarbeitung des RROP auch Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall war die Einstufung der Aue-Mehde als avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel ein hochwertiger Belang, der es in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 rechtfertigte, den betroffenen Bereich und dessen Umgebung nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA im RROP zu überlagern und damit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		das Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar und dementsprechend fordere ich erneut von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen.	für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage zu stellen. Mit E-Mail vom 15.06.2017 hat das NLWKN mitgeteilt, dass die Aue-Mehde künftig nicht mehr zu den Großvogel-Lebensräumen zählen wird. Im RROP-Entwurf vom 14.08.2017 wurde diese Mitteilung nicht mehr eingearbeitet, weil der Kreisausschuss den Entwurf bereits am 08.06.2017 für das Beteiligungsverfahren beschlossen hatte. Aufgrund der veränderten Sachlage kann nunmehr jedoch ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a (Bereich Zeven-Wistedt) ausgewiesen werden, da in der Abwägung auch zu berücksichtigen ist, wenn sich naturschutzfachliche Bewertungen ändern.
		Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum: Für die Potenzialfläche Nr. 26 weise ich darauf hin, dass sich in direkter Nähe (80 m Entfernung) ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches befindet. Die Ausgestaltung des Plangebietes ist daher dementsprechend so umzusetzen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko für die bekannten Großvogelarten ausgeschlossen wird. Ich fordere dies in der Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.	Den Aussagen kann nicht gefolgt werden. Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Die Wieste und der Clüundersbeek sind in diesen Daten nicht mehr als landesweit wertvolles Gebiet (Nahrungshabitat Schwarzstorch) eingestuft.
		Begründung 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz: Wie in der Begründung zu Kapitel 4.2, Ziffer 03 richtigerweise aufgeführt wird, sind Tiefbohrungen und der Einsatz der Fracking-Technologie in	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwassergewinnung verboten, um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen. Ich fordere, diesen Aspekt ebenfalls im Kapitel 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz explizit darzustellen, um auf die Bedeutung der nachhaltigen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung hinzuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht zielführend, Plansätze mit identischem Inhalt an unterschiedlichen Stellen im RROP aufzuführen.
		Ziffer 02: Die dargelegten Kläranlagenstandorte (u.a. Zeven und Elsdorf) sind, anders als unter Ziffer 02 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.	Die Aussage ist falsch. Die Klärwerkstandorte sind seit dem RROP-Entwurf 2015 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
		Ziffer 06, Satz 1: Die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sind, anders als unter Ziffer 06, Satz 1 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.	Die Aussage ist falsch. Die Überschwemmungsgebiete sind seit dem RROP-Entwurf 2015 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
		Ziffer 06, Satz 2: Die Kategorie Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist uns nicht bekannt. Laut NLWKN und einschlägiger Fachliteratur stellen HQ100 und HQextrem die Hochwasserereignisse mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Aus diesem Grund ist es mir als Träger der Bauleitplanung, anders als im RROP gefordert, nicht möglich diesen Aspekt bei unseren Planungen zu berücksichtigen. HQ200 bedarf einer ausführlichen Erläuterung und fachgerechten Herleitung unter Verweis auf etwaige Quellen, um eine Berücksichtigung überhaupt erst zu ermöglichen. Ich widerspreche daher der Änderung von HQextrem hin zu der neu geschaffenen Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser HQ200.	Die Kritik ist unbegründet. Die Bezeichnung HQ200 entspricht der Bezeichnung HQextrem. Es handelt sich um Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können.
66	Landkreis Cuxhaven		
		Stellungnahme aus der Perspektive der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven Mit Bezug zur RROP-Fortschreibung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 3.11.2017. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Änderungen in ihrem RROP habe ich keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme aus der Perspektive der Kreisstraßenmeisterei Dorum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass wir mit unseren Kreisstraßen betroffen sind. Sollte es dennoch der Fall sein, sind alle gewünschten Veränderungen auf unserem Gebiet frühzeitig zu beantragen.	
67	Landkreis Harburg		
		Raumordnung Der Wegfall der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 33 im Bereich des Hammoores südlich von Königsmoor ist zu begrüßen, da die Wümmeniederung eine hohe Bedeutung für die Avifauna und das Landschaftsbild hat. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat der Landkreis Harburg in diesem Bereich keine Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Die bislang geäußerte Kritik an der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 19 bei Wohnste wird aufrechterhalten. Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes bzw. Auenbereiches entlang der Oste bei Sittensen als Vorranggebiet Biotopverbund ist zu begrüßen, da es über Moorflächen bei Avensermoor mit dem NSG „Großes Moor“ bei Wistedt im Landkreis Harburg verknüpft ist. Dadurch wird der landkreisübergreifende Biotopverbund umgesetzt. Zudem wird das NSG „Tister Bauernmoor“ mit weiteren Flächen des Biotopverbunds im Landkreis Harburg verbunden. Über weitere Habitatkorridore ist eine Verbindung mit dem NSG „Obere Wümmeniederung“ möglich. Naturschutz und Landschaftspflege Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.10.2017 verwiesen. Hinweise der UNB zum jetzigen Verfahrensstand vom 15.11.2018 sind nicht erforderlich. Boden/Luft/Wasser Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf.	Die Stellungnahme zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 33 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 19 ist nicht nachvollziehbar, weil der Landkreis Harburg bislang gar keine Kritik an der Fläche geäußert hat. Die Fläche ist im Übrigen seit fast 20 Jahren mit Windenergieanlagen bebaut. Die Stellungnahme zur Festlegung der Oste als Vorranggebiet Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Harburg werden zur Kenntnis genommen.
68	Landkreis Heidekreis		
		Für die Beteiligung am Verfahren der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bedanke ich mich. Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor Die Festlegung der Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor als Vorranggebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP ist von Seiten des Landkreises Heidekreis in den vorangegangenen Stellungnahmen äußerst kritisch beurteilt worden. Daher wird nun ausdrücklich positiv beurteilt, dass die Festlegung der Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor als Vorranggebiet Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht weiter verfolgt wird.	
69	Landkreis Osterholz		
		Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
70	Landkreis Stade		
		Von Seiten des Landkreises Stade kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
71	Landkreis Verden		
		1. Regionalplanung: Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf 2018. Folgende Hinweise werden gegeben: Der Landkreis Verden führt derzeit zwei Änderungsverfahren seines RROPs 2016 durch: Das 1. Änderungsverfahren dient der Anpassung des RROPs 2016 an das LROP, das 2. Änderungsverfahren erfolgt zum Thema Windenergie. Entwürfe liegen noch nicht vor. 2. Naturschutz und Landschaftspflege Die Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergie Kirchwalsede wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf S. 89 zu dem Punkt Umweltmerkmale/ Umweltzustand ausgeführt, dass der Landkreis Verden an der Kreisgrenze ein Vorranggebiet Windenergienutzung „plant“. Aus hiesiger Sicht sollten dort die Ergebnisse aus dem RROP des Landkreises Verden genannt werden, auch die bedingte Eignung aus avifaunistischer Sicht (siehe Begründung zum RROP LK Verden S. 142). 3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung des Umweltberichts (Punkt 2) wird für nicht erforderlich gehalten. In der Begründung des RROP Landkreis Verden 2016 wird auf Seite 128 zur Potenzialfläche KI_05 Kreepen festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial für die Avifauna vorhanden ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht besteht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Der Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) beruht im Wesentlichen auf Änderungen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen. Diese sind meist durch Hubschraubertieffluggebiete begründet, die vorher anscheinend nicht bekannt gewesen waren. Wie schon bei der letzten Stellungnahme vom 15.9.2017 werden die Auswirkungen des Klimawandels weiterhin nicht thematisiert. Erneut weise ich auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bundesministerium der Verteidigung	Mit Bezug hatten Sie den Entwurf 2018 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob die beabsichtigten Änderungen Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass durch beabsichtigte Änderungen Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindert werden können. Inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. Januar 2019 in dieser Angelegenheit füge ich bei. (Anlage siehe Stellungnahme Nr. 74)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aufgrund der Beteiligungsverfahren mit Bezügen 1 bis 7 wurde der Entwurf 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) neu überarbeitet. Mit Bezug 8 informierten Sie nunmehr über den neuen Entwurf 2018 und baten um Stellungnahme. Bei gleichbleibender Rechts- und Sachlage gebe ich folgende Stellungnahme ab: Die Belange der Bundeswehr sind aufgrund folgender Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen: • Tiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken • Elbe-Weser-Kaserne • Standortübungsplatz Seedorf • Fallschirmjäger-Kaserne • Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege • Standortschießanlage Haberloh • Lent-Kaserne • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede	
		Bewertung der Potenzialflächen Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergielangen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Die neu und die erweiterten Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen, wurden anhand der Beikarte zur Begründung, der beschreibende Darstellung und der shape-Dateien überprüft. 1. Potenzialfläche 6 – Sandbostel- Bevern- zzgl. Erweiterungsflächen Die Fläche befindet sich komplett in einer Jettieffflugstrecke, so dass es bei der Errichtung von WEA zu einer Höhenbeschränkung kommen kann. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund liegt eine Betroffenheit vor.	Der Hinweis zur Potenzialfläche 6 wird zur Kenntnis genommen.
		2. Potenzialfläche 17 – Weertzen- Langenfelde- Boitzen- zzgl. Erweiterungsflächen Wie bereits mit Schreiben vom 12.04.2018 (Bezug 5) dargestellt, ist die Bundeswehr durch die Errichtung von WEA in dieser Fläche betroffen. Die komplette Fläche befindet sich ca. 35-40 km von der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede entfernt, so dass hier nur eine maximale Bauhöhe von 202,2 m über Normalnull (NN) möglich ist. Zudem befindet sich der nordöstliche Teil der Fläche in einer Jettieffflugstrecke. Der südwestliche Teil der Fläche liegt in einer Hubschraubertieffflugstrecke, in	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hatte am 12.04.2018 mitgeteilt, dass die Potenzialfläche 17 „komplett in der Hubschrauber- und Jettieffflugstrecke“ liegt. Daraufhin wurde das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde/Boitzen im RROP-Entwurf 2018 auf die Bestandsfläche des

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der die Errichtung von WEA nicht möglich ist.	RROP 2005 reduziert, da dieser Bereich bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Die nebenstehende aktuelle Stellungnahme der Bundeswehr bedeutet, dass im Wesentlichen der Bereich der Potenzialfläche in einer Hubschrauberstrecke liegt, der ohnehin schon mit Windenergieanlagen bebaut ist. Es wird deshalb aus regionalplanerischer Sicht vorgeschlagen, die im RROP-Entwurf 2018 erfolgte deutliche Reduzierung des Vorranggebietes rückgängig zu machen.
		3. Potenzialfläche 42 – Kirchwalsede – zzgl. Erweiterungsfläche Diese Fläche liegt ca. 15-20 km von der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede entfernt, so dass hier nur eine maximale Bauhöhe von 124,1 m über Normalnull (NN) möglich ist (Bezug 5).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es ist möglich, Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so zu positionieren, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.
		4. Potenzialfläche 36 – Ostervesede Diese Fläche liegt komplett in einer Jettiefflugzone. Erhebliche Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich jedoch bereits durch die Entfernung zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Der südliche Teil befindet sich ca. 10-15 km von der Anlage entfernt. Daraus ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 114,3 m über Normalnull. Der überwiegende Teil liegt ca. 15-20 km entfernt. Daraus ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 124,1 m über Normalnull.	Siehe vorhergehende Bewertung.
		5. Potenzialfläche 25 a – Zeven-Wistedt – neue Fläche Die 121 ha große neue Fläche wurde geprüft. Die Fläche befindet sich in 35-40 km Entfernung zur LV-Anlage Visselhövede. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ist mit einer Bauhöhenbeschränkung von maximal 202 m über	Siehe vorhergehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Normalnull möglich.	
		Bezüglich der unveränderten Windpotenzialflächen haben meine bisherigen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit. Durch genannten Betroffenheiten ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
75	Bundesnetzagentur – Berlin		
76	Bundesnetzagentur – Bonn		
		Vielen Dank für hre Anfrage vom 22.11.2018, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Ich verweise auf die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur vom 24.10.2017, vom 23. 05.2016 und vom 15.05.2013. Von dem überarbeiteten Entwurf 2018 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind weiterhin die Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und das Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster- Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen zudem Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 vorrangig als Erdkabel realisiert werden. Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfach-Planungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Der vorliegende Entwurf des vorbezeichneten RROP weist weiterhin ein Vorranggebiet Torferhalt nordöstlich von Bremervörde aus und betrifft den Vorschlagstrassenkorridor des o.g. Antrags der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Für Vorranggebiete Torferhalt hat der Erhalt der Bodenstruktur sowie der Erhalt der Kohlenstoffbindung in den organischen Torfböden Vorrang vor Nutzungen, die diesen Planzielen entgegenstehen. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.10.2017 ausgeführt, ist derzeit davon auszugehen, dass erdverlegte Stromleitungen in offener Bauweise den Erhalt der Bodenstruktur beeinträchtigen, für einen Aufschluss gebundener Kohlenstoffe sorgen und durch Entwässerung eine Mineralisierung in diesen Böden bewirken könnten. Ob und inwieweit dies für geschlossene Bauweisen ebenfalls gilt und ob sich Auswirkungen der offenen Bauweise vermeiden oder mindern lassen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ich möchte dennoch erneut darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Torferhalt dem Ausbau der Übertragungsnetze entgegenstehen könnten, die aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich sind. Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten	Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm liegt innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung des möglichen Nutzungskonflikts ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink nicht möglich.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr; 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung.	
77	Deutscher Wetterdienst		
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Dezember 2018. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
79	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt		
		Aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) werden in dem Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in diesem frühzeitigen Planungsstadium keine Beeinträchtigungen gesehen. Dennoch wird auf Grund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der WSV betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungen der WEA nach wie vor für erforderlich gehalten, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
80	Eisenbahn-Bundesamt		
81	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
		Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, 3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung. 1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in seiner Funktion als Oberste Landesplanungsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 3. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.	
		2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeines Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind. Für einzelne Teilkapitel sieht das RROP keine Festlegungen vor (1.3, 2.3, 1.4, 2.2, 3.1.4, 4.1.1). Es wird angeregt, hier jeweils in der Begründung einen kurzen Hinweis aufzunehmen, warum keine Festlegungen im RROP erfolgten. Soweit trotz konkreten Festlegungsauftrags des LROP im RROP keine Festlegungen getroffen werden, ist in der Begründung eine Erläuterung zum fehlenden Bedarf einer Festlegung zu ergänzen (z.B. in Kapitel 4.1.1 – Vorranggebiete Logistik).	Wird umgesetzt.
		Für die getroffenen Festlegungen fehlen Angaben zu den jeweils zugrundeliegenden LROP-Ziele und Grundsätzen. Diese sind, etwa in Form von Marginalien, zu ergänzen. Alternativ ist ein zweispaltiges Format unter Abdruck des LROP und Zuordnung der Plansätze beider Programme über die Textzuordnung in Tabellenzeilen zu wählen. In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang „private Eigentümerinteressen“ erforderlich. Ich verweise zur Begründung auf meine	Wird umgesetzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Stellungnahme zum 2. Entwurf Ihres RROP.	
		Zeichnerische Darstellung In der Legende der zeichnerischen Darstellung fehlen weiterhin die Planzeichen-Nummern. Diese sind zu ergänzen. Die Bezeichnung der Planzeichen 1.10 und 1.11 ist an diejenige des neuen Planzeichenkatalogs anzupassen. Gleiches gilt für die Bezeichnung der Planzeichen zum Bereich 2.1 07 (3.5 und 3.6). Darüber hinaus sollte auch für weitere Planzeichen die Darstellung (Planzeichen und Bezeichnung) nach neuem Planzeichenkatalog übernommen werden, dies betrifft die Planzeichen 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.1, 10.11, 10.15, 11.6, 11.20, 13.8..	Wird umgesetzt.
		Ich möchte darauf hinweisen, dass einige VR Gebiete Torferhaltung im RROP Entwurf hinter den Abgrenzungen des LROP zurückbleiben. Die Reduzierung z.B. bei Gnarrenburg und Oerel gehen über die maßstäbliche Konkretisierung deutlich hinaus. Da die LROP VR Gebiete nicht abwägbar sind (s. a. Synopse TÖB S. 82), ist hier eine Überprüfung und Anpassung an die VR-Flächen gemäß LROP erforderlich.	Die Vorgehensweise zu den Vorranggebieten Torferhaltung wird überprüft.
		Begründung: S. 18, zu 3.1.2 02: In der Begründung sollte aufgeführt werden, warum zu den übrigen drei Biotoptypen Wald, trockenes Offenland und feuchtes Offenland keine Festlegungen getroffen wurden. Sofern bereits andere zeichnerischen Festlegungen wie z.B. Natur und Landschaft, Grünland usw. diese Biotoptypen mit abdecken und eine Gebietssicherung ohnehin erfolgt ist, oder es Belange gibt, die einer Festlegung der drei übrigen Biotoptypen entgegenstehen, sollte dies in der Begründung ebenfalls dargelegt werden. Der Hinweis, weitere mögliche Verbindungsflächen zu 3 von 4 Biotoptypen seien dem LRP zu entnehmen, lässt nicht erkennen, ob und inwieweit auch eine Festlegung von diesbezüglichen Habitatkorridoren im RROP erfolgt. Dies sollte – etwa durch Überlagerung mit der im Entwurf vorgesehenen Kulisse von Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 etc. mit der zugehörigen Fachkarte des LRP ermittelt werden (Beispiel: Festlegung der Hecken bei Brockel mit dem VR Natur 2000 – dies könnte ein Habitatkorridor im Sinne des LROP sein). Diese Information ist in der Begründung zu ergänzen. Ggf. sind ergänzende textliche oder zeichnerische Festlegungen in das RROP aufzunehmen.	Die wesentlichen Vernetzungskorridore für Moore, Wälder etc. nach dem Landschaftsrahmenplan sind bereits (überwiegend) durch raumordnerische Festlegungen im Bereich „grün“ gesichert (u.a. NuL, Natura 2000). Dass ein entspr. Prüfprozess stattgefunden hat und dieses Ergebnis erbracht hat, wird in der Begründung ergänzend aufgeführt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		S. 26, zu 3.2.2 02, Satz 2: Der ergänzte letzte Absatz zu Kapitel 3.2.2 02 ist so nicht ausreichend dargestellt. Es wird weiterhin Ausschlusswirkung normiert, ohne dass ein entsprechendes Konzept zu erkennen ist. Die dazu auf Seite 26 in rot neu ergänzten Passagen zur Begründung lassen insbesondere weiterhin offen, was der Plangeber beabsichtigt festzulegen. Sofern er beabsichtigt eine Ausschlusswirkung festzulegen, kann er dies tun. Er muss dies jedoch in der durch das ROG mit § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG vorgesehenen Form tun. Nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen ist die Nutzung außerhalb des Vorranggebietes nur dann ausgeschlossen, wenn für die Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festgelegt wurde (§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). An eine Konzentrations- und Ausschlusswirkung im Bereich Rohstoffgewinnung sind dann hohe Herleitungs- und Begründungserfordernisse zu stellen. Dies gewährleistet die Begründung zum RROP-Entwurf nicht. Ist eine solche Ausschlusswirkung vom Plangeber gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 nicht beabsichtigt, besteht keine Ausschlusswirkung. Die durch den Vorrang gesicherten Nutzungen – sind regelmäßig - auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig (sofern nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen). Die in der RROP-Begründung rot formulierte Einschränkung, dass der Rohstoffabbau „nur ausnahmsweise“ außerhalb der Vorranggebiete zugelassen werden solle, ist dann nicht zutreffend. Erforderlich ist daher eine klarstellende Überarbeitung der Begründung. Alternativ/ergänzend ist die Formulierung des Plansatzes 3.2.2 02 Satz 2 als Grundsatz zu prüfen („soll konzentriert werden“).	Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird. Die Formulierung in Kap. 3.2.2 02 Satz 2 wird als Grundsatz abgestuft.
		S. 28, zu 3.2.3 02 und 03: In Ziffer 3.2.3 02 und 03 werden Vorranggebiete für landschaftsbezogene bzw. infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. In der NLT-Arbeitshilfe Planzeichen sind diese beiden Planzeichen zwar beschrieben, es handelt sich jedoch nicht um eine Legaldefinition. Es ist Aufgabe des Plangebers, den Anwendungsbereich und die Reichweite des Planzeichens als Festlegung der Raumordnung im RROP darzulegen, um den hinter der Anwendung des Planzeichens stehenden Regelungsgedanken zu verdeutlichen. Der Adressat muss erkennen können, was im einzelnen Gegenstand der für ihn geltenden Festlegung ist. Die Begründung ist hierfür zu ergänzen.	Die Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete wird ergänzt.
		zu 4.2 01, Sätze 1-3: S. 43: In der Begründung auf Seite 43 wird zum Kriterium „Mindestfläche: 50 ha“ ausgeführt, dass linienhaften Infrastrukturen einer Eignung eines Gesamtgebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht	Für die Vorranggebiete ist geprüft worden, ob auch unter Berücksichtigung von mehreren linienhaften Infrastrukturen genügend Fläche für die Windenergienutzung vorhanden ist. Ein

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entgegen stehen und ggf. notwendige Sicherheitsabstände daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden sollen. Hier bleibt offen, inwiefern der Landkreis geprüft hat, ob bei Querung mehrerer linienhafter Infrastrukturen in den einzelnen Vorranggebieten noch genügend Fläche für eine Nutzung verbleibt.	entsprechender Hinweis wird in der Begründung des RROP-Entwurfs ergänzt.
		S. 51: Der Begründung ist nicht zu entnehmen, warum Potenzialfläche 8 entfallen ist.	Es werden Erläuterungen hierzu in der Begründung ergänzt.
		S. 87: Die Berechnung des Anteils der Vorranggebiete Windenergienutzung an der technischen Potenzialfläche auf Seite 87 der Begründung ist zu korrigieren . 1.953 ha haben einen Anteil von 1,88 % an der Fläche von 103.795 ha.	Der Fehler wird korrigiert.
		S. 88: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, teile ich. Die Begründung hierfür halte ich im Einzelnen noch für ergänzungsfähig. So sollte ergänzend zu den Hinweisen auf Flächenwerte, die durch niedersächsische Gerichte in unterschiedlichen Landkreisen bereits als ´substanziell Raum verschaffen´ gewertet wurden, ausgeführt werden, inwieweit sich die konkreten Verhältnisse in Planungsraum des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit den hier benannten anderen Planungsräumen vergleichbar sind. In den Ausführungen auf S. 88 könnten weiterhin Gründe dafür ergänzt werden, warum die aufgeführten Zielwerte (Klimakonzept, Anlage zum MU-Windenergieerlass) noch nicht erreicht wurden; hier kann etwa der Belang der Hubschraubertiefflugstrecken benannt werden, der bei der Ermittlung der Zielzahl von 2,53 % des Windenergie-Erlasses nicht mit einbezogen wurde, da die zugrundeliegenden Informationen (militärische Belange, hier: Flugstrecken) nicht landesweit verfügbar sind. Erwähnenswert erscheint außerdem die erhebliche Steigerung gegenüber dem Flächenanteil der VR Windenergienutzung des heute rechtswirksamen RROPs.	Die Begründung zum Thema „substanziell Raum schaffen für die Windenergie“ wird ergänzt.
		S. 91, Zu 4.3 02, 2. Absatz: Aus der vorgenommenen Ergänzung im 2. Absatz ist weiterhin zu wenig Information zum Umgang mit den anfallenden Abfällen im Landkreis zu entnehmen. Es fehlen Zahlen und Prognosen zu Abfallaufkommen und anstehenden Deponiebedarfen im Landkreis. Der Hinweis darauf, dass die nächstgelegenen Deponien in rd. 70 km bzw. 120 km Entfernung (gemessen ab der Stadt Rotenburg (Wümme)) liegen, bekräftigt eher, dass ein näher gelegener Standort mit Blick auf kurze Transportwege vorteilhaft wäre. Offen bleibt in der Begründung, wo/mit wem „eine Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit	Die Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 Sätze 1-3 des RROP-Entwurfs wird überarbeitet.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		einer benachbarten Gebietskörperschaft“ angestrebt wird. Es finden sich keine konkreten Aussagen zum tatsächlichen oder zu erwartenden Aufkommen an Abfall der Deponieklasse I bzw. weiterer Deponieklassen. Die Angabe, im Kreisgebiet anfallende Abfälle (der Deponieklasse I?) würden überwiegend verwertet, wird nicht belegt oder konkretisiert. Hier sind mindestens Begründungsergänzungen erforderlich.	
		3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung. Es wird angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten). Wünschenswert wäre im Übrigen, wenn die o.g. Punkte bereits zur 1. Beteiligung vorliegen würden. So kann die Genehmigungsbehörde bereits in diesem Planungsstadium auf evtl. Ergänzungen/Änderungen hinweisen.	Wird umgesetzt.
		S. 44, zweitletzter Absatz: Wünschenswert ist eine kurze Erläuterung, wo sich die Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen wiederfinden (im Umweltbericht? in den „Gebietsblättern“?) Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	Wird umgesetzt.
	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
		Ich möchte für die Neuaufstellung des RROP folgende Anregung mitteilen: In dem Entwurf wird die Erhaltungsabsicht der Siedlungsform der Findorff-Siedlungen thematisiert. Konkret wäre dies die Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde als Zeugnisse der sogenannten Moorkolonisation. Ich bitte Sie die Ortschaften in dem RROP zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt, die Ortschaften werden in der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wurde folgende Textpassage neu aufgenommen: „Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird eine mögliche Zerstreuung der Abbauggebiete vermieden, um somit die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die geordnete räumliche Konzentration der Abbaufächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglich.“ Damit sollen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung de facto mit Ausschlusswirkung im RROP festgelegt werden. Eine Ausschlusswirkung kann nach Landes-Raumordnungsprogramm (Kap. 3.2.2 Ziff.09) nur in Planungsräumen festgelegt werden, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind. Dies ist im Landkreis Rotenburg nicht der Fall, die Festlegung einer Ausschlusswirkung ist nicht zulässig. Weiterhin bestimmt das Landes-Raumordnungsprogramm (Kap. 3.2.2 Ziff.10), dass Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung nur auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplans erfolgen dürfen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen. Ein Bodenabbauleitplan wurde durch den Landkreis Rotenburg nicht erstellt. Die Festlegung der Ausschlusswirkung ist auch aus diesem Grund nicht zulässig. Außerdem verweisen wir auf unsere Stellungnahme (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) vom 16.11.2017 zum RROP-Entwurf 2017, die weiterhin gültig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird.
		Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßen wir die Berücksichtigung des Schutzes von Bodenfunktionen an verschiedenen Stellen der Neuaufrstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Positiv hervorheben möchten wir im Zuge dessen den geplanten Erhalt von Mooren, Wäldern und Grünland aus Gründen des Klimaschutzes, sowie den Erhalt schützenswerter Böden (i.S.v. Plaggeneschböden, Dünen, Geestkanten und -kuppen). Auch die Benennung der Bodenschutzklausel (entspr. § 1a BauGB) und das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung begrüßen wir.	Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die im RROP getroffenen Aussagen zum Bodenschutz werden für ausreichend gehalten. Sie konzentrieren sich in Ergänzung zum LROP auf die Regelungsinhalte, die dem Landkreis besonders bedeutsam erscheinen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ergänzend möchten wir hier das angesprochene Flächensparziel noch einmal betonen. Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die regionale Raumplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte. Die genannten Grundsätze – Bodenschutzklausel, vorrangige Innenentwicklung und Flächensparziel – sollte sich daher der Planungshierarchie folgend in der Bauleitplanung widerspiegeln und dazu im RROP durch Handlungsempfehlungen und Grenzen konkretisiert werden. Weiterhin begrüßen wir aus der Sicht unserer Belange die Implementierung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und die Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung aus dem LROP. Die Auswahl der Vorbehaltsgebietsflächen sollte sich aus bodenschutzfachlicher Sicht an den in Niedersachsen als schutzwürdig eingestuften Böden orientieren. Dabei handelt es sich um Böden, deren natürliche Funktionen und Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Eine Veröffentlichung zum Thema ist unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/ (Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“) zum Download eingestellt. Schutzwürdige Böden werden nur teilweise im Entwurf des RROP berücksichtigt. Wir empfehlen naturgeschichtlich bedeutsame Böden wieder zu ergänzen. Zu diesen Böden werden alle in einer typischen Ausprägung auftretende Böden gezählt, die als repräsentativ und für eine Landschaft charakteristische Leitprofile exemplarisch ausgewählt wurden und hinsichtlich ihrer Archivfunktion langfristig gesichert werden sollen. In Niedersachsen sind dies Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF). Ergänzend sind Paläoböden (alter unberührter Waldstandorte oder mächtige natürliche Hochmoore), Braunerden	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																								
		mit Tangelhumus und Podsolen mit vorhandener Ortsteinschicht ebenfalls naturgeschichtlich bedeutsam. Dementsprechend weisen wir darauf hin, dass sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine landwirtschaftliche BDF befindet. BDFs dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Die Eckkoordinaten des 1000m*1000m-Suchraums für die BDF lauten: <table><tr><td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>SW</td><td>3516000</td><td>5923000</td></tr><tr><td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>NW</td><td>3516000</td><td>5922000</td></tr><tr><td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>NO</td><td>3517000</td><td>5922000</td></tr><tr><td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>SO</td><td>3517000</td><td>5923000</td></tr></table> Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG, Referat L3.4, bei Herrn Dr. H. Höper unter 0511 – 643 3265 oder heinrich.hoeper@lbeg.niedersachsen.de zu erfragen. Ergänzend zur Thematik der Windenergienutzung merken wir an, dass sich die Ausweisung von Potenzialflächen nicht nur an der Schutzwürdigkeit von Böden widerspiegeln sollte, sondern auch an der Empfindlichkeit der Böden – v.a. gegenüber Verdichtung (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Schutzwürdige und verdichtungsempfindliche Böden sollten ausgenommen werden. Trotz dessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen wenig Flächenverbrauch entsteht, können Böden durch die Beanspruchung als temporäre Rangier-, Lager- und Arbeitsflächen dauerhaft beeinflusst werden. Bei der Bewertung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen empfehlen wir daher die Betrachtung des Schutzgutes Boden zu ergänzen. Vom Landkreis können außerdem Hinweise auf spezielle lokale bodenkundliche Bedingungen aufgezeigt und Informationsquellen benannt werden. So sind Aussagen zur potenziellen Verdichtungsempfindlichkeit, zur Verschlammungsneigung und Erosionsgefährdung, zur Grobeinschätzung als Versickerungsstandort, zur Grundwassersituation und zu möglichen Altablagerungen in raumordnenden Plänen möglich. Dazu empfehlen wir die Verwendung der BK50 (Bodenkarte Niedersachsen i.M. 1:50.000; abrufbar unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Diese enthält neben	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SW	3516000	5923000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NW	3516000	5922000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NO	3517000	5922000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SO	3517000	5923000	
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SW	3516000	5923000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NW	3516000	5922000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NO	3517000	5922000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SO	3517000	5923000																						

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Basis-Informationen zum Boden ebenfalls hilfreiche Auswertungskarten zu den genannten Themen. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 16.11.2017 (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bergaufsicht, vom 16.11.2017 (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: • Verkehrslandeplätze Rotenburg (Wümme), Weser Wümme (Hellwege) • Sonderlandeplätze Lauenbrück, Seedorf (Zeven), Karlshöfen, • Segelfluggelände Tarmstedt Weiterhin befinden sich im Landkreis auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)1, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche - oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Um-kreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für InfraStruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
	Geschäftsbereich Oldenburg		
		Für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, möchte ich hinsichtlich der Belange der Planung der Bundesautobahn 20, hier Planungsabschnitte 5 und 6, folgendes vorbringen. In dem Entwurf des RROP 2017 wurde die A 20 richtigerweise eingepflegt. Die Änderungen in den Kartenentwürfen aus dem Jahr 2018 haben im Abgleich mit der Karte aus dem Jahr 2017 keine berührenden Belange mit unserem Planungsvorhaben der Bundesautobahn A 20 ergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bitte beteiligen Sie in Zukunft ebenfalls den Geschäftsbereich Oldenburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade)		
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)		
		Von der Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des o.g. Raumordnungsprogramms (RROP) habe ich Kenntnis genommen. Eine Übernahme der von mir bzw. dem zentralen Geschäftsbereich in Hannover gemachten Hinweise wurde nach meinem Kenntnisstand nicht vorgenommen. Ich weise darauf hin, dass eine Übernahme der Hinweise notwendig ist, um die weiteren Planungen und den Status Quo mit allen dazugehörigen Maßnahmen des klassifizierten Straßennetzes nicht zu gefährden. Auf meine Stellungnahme vom 30.10.2017 bzw. vom 27.06.2017 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich daher weiter Bezug.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen des Nds. Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr in den entsprechenden Synopsen des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens verwiesen.
87	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg		
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Küsten- und Naturschutz		
		Zeichnerische Darstellung Biotopverbund Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Im LROP sind die Prioritären Fließgewässer in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund linienhaft dargestellt, die flächenhafte Konkretisierung im RROP wird begrüßt und bietet damit gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds. Im Entwurf 2018 sind mehrerer dieser Fließgewässer gegenüber dem Entwurf von 2017 linienhaft als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Als Begründung hierfür wird eine Überlagerung der Prioritätsgewässer mit zentralen Siedlungsgebieten, Vorranggebieten Windenergienutzung sowie Vorranggebieten Sperrgebiet angeführt (s. Seite 18, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 01). Das erscheint insbesondere bei Siedlungsgebieten nachvollziehbar. Diese Überlagerung umfasst aber bei den betreffenden Fließgewässern jeweils nur einen kleinen Teilbereich. Ich schlage deshalb vor, die nicht gemäß der Begründung überlagerten Bereiche in der gepufferten Darstellung zu belassen. Diese Darstellung würde der angestrebten Funktionsfähigkeit als Verbindungsflächen des Biotopverbunds entsprechen. Die grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems wurden im vorliegenden Entwurf zwar in die Begründung (s. Seite 18, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02) eingefügt, nicht aber in die Beschreibende Darstellung. Für die gemäß LROP erforderliche Konkretisierung durch das RROP würde die Nennung der Bestandteile in der Beschreibenden Darstellung eine Klarstellung beinhalten. Zudem bezieht sich der Verweis auf den Landschaftsrahmenplan für Verbindungsflächen, ergänzend zu den dargestellten Fließgewässern, auf die grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems. Aus hiesiger Sicht ist das nicht hinreichend. Zum einen, da dieser Bezug unverbindlich lediglich in der Begründung aufgeführt ist und zum anderen, weil dies nicht die	Die Festlegung verschiedener Fließgewässer mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ dient der räumlichen Entflechtung mit konkurrierenden Raumansprüchen (zentrale Siedlungsgebiete, Windenergienutzung, militärisches Sperrgebiet). Dies soll so bestehen bleiben. Die wesentlichen Vernetzungskorridore für Moore, Wälder etc. nach dem Landschaftsrahmenplan sind bereits (überwiegend) durch raumordnerische Festlegungen im Bereich „grün“ gesichert

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Konkretisierung, und damit der gesamthaften Darstellung des Biotopverbundsystems mittels entsprechender Festlegungen, entspricht. Die Bilanzierung des in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegten Flächenanteils (s. Seite 18f, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02) beinhaltet aus fachlicher Sicht keinen Rückschluss auf die Funktionalität des Verbundes. Insbesondere für die Sicherung eines räumlich-funktionalen Verbunds sind Verbindungsflächen dringend erforderlich, die selbst nicht unbedingt die Wertigkeit eines gesetzlich geschützten Gebietes aufweisen und nicht Gegenstand im Sinne der gesetzlich verankerten prozentualen Bilanzierung sind. Hierzu schlage ich eine Ergänzung vor, die die erforderlichen Festlegungen mit der Zielsetzung Biotopverbund aus dem Landschaftsrahmenplan, nach regionalplanerischer Abwägung, in das RROP übernimmt und damit seine sämtlichen Bestandteile nachvollziehbar abbildet und festlegt.	(u.a. NuL, Natura 2000). Dass ein entspr. Prüfprozess stattgefunden hat und dieses Ergebnis erbracht hat, wird in der Begründung ergänzend aufgeführt.
89	Freie und Hansestadt Hamburg		
90	Senator um Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz e.V.		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		
97	Angelverband Niedersachsen		
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz		
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine		
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)		
	Kreisverband Verden	Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nimmt der NABU Kreisverband Verden e.V. im Namen des NABU Landesverbandes erneut Stellung zum Vorranggebiet für Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede: Der NABU hatte im Zuge des ersten RROP-Entwurfs 2017 umfangreiche Hinweise zu Brutvögeln eingebracht, die auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen besonders empfindlich reagieren oder durch den Betrieb einem erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Verwiesen wurde darüber hinaus auf verschiedene avifaunistische Gutachten, die in dem Gebiet erhoben wurden. Die in der Synopse als Grundlage herangezogenen avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN sind für die Bewertung einer Betroffenheit schlagrelevanter Vogelarten nicht geeignet, da sie tw. veraltet sind (2010, Aktualisierung 2013), aktuellere Nachweise nicht enthalten und die Kartiertiefe nicht ausreicht. Im aktuellen Entwurf des RROP sind die von uns vorgebrachten Hinweise sowie die Gutachten nicht hinreichend berücksichtigt worden. Da negative Auswirkungen auf den Artenschutz, insbesondere auf windkraftsensible Arten wie Rotmilan und verschiedene Fledermausarten (u.a. Rauhaufledermaus, Abendsegler) nicht auszuschließen sind, wie frühere Gutachten belegen, wäre für den Vorrangstandort Kirchwalsede Nr. 42 mindestens eine aktuelle	Die Ausführungen des Nabu Verden zu den Rotmilanrevieren im „Großraum“ Sehlingen werden zur Kenntnis genommen und überprüft.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Übersichtskartierung der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich gewesen. Das Vorgehen des Landkreises Rotenburg lässt mithin die notwendige Vorsorge, die zur Gewährleistung des Artenschutzes erforderlich ist, außer Acht. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Großraum Sehlingen ein Rotmilanrevier und ein weiteres Rotmilanrevier mit vermutetem Bruterfolg 2018. Dabei handelt es sich nicht um den vom Landkreis Verden genannten Standort im Wedeholz. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund dieser aktuellen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden. Für die Errichtung einiger Windkraftanlagen im o.g. Windpark wäre somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Durch die Erweiterung des Windparks in südlicher Richtung sind die Windparks der beiden Landkreise Verden und Rotenburg als ein kreisübergreifender Windpark mit ca. 3,5 km zu betrachten. Diese übermäßige Dominanz der Windräder erfordert eine besondere Sorgfalt und Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich der potentiellen Barriere- sowie Scheuchwirkung. Die in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 vorgebrachten Einwendungen halten wir weiterhin aufrecht. <i>(Eingang der Stellungnahme am 7. Februar 2019)</i>	
101	Naturschutzverband Niedersachsen		
102	Niedersächsischer Heimatbund		
103	Schutzgemeinschaft deutscher Wald		
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW		
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde		
		Nach Durchsicht der o.g. Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der gekennzeichneten Änderungen unsererseits keine Hinweise, Anregungen oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bedenken bestehen.	
106	IHK Stade		
		Kapitel 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Die Konkretisierung der Formulierung wird von uns begrüßt. Durch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit Glasfasernetzen wird ein wichtiger Beitrag geleistet, der es ermöglicht Gewerbegebiete und Unternehmen mit ausreichend schnellen Internetverbindungen zu versorgen. Auch der kontinuierliche Ausbau der Mobilfunkversorgung ist für die Wirtschaft essentiell. Eine bedarfsgerechte Internetverbindung ist für Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor geworden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Begründung zu Ziffer 06 Wir begrüßen die ergänzte Nennung von Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die örtliche Bauleitplanung so gestaltet werden sollte, dass die Erhaltung der Gewerbebetriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Da künftig auch die Anschlussstellen der Bundesautobahn 20 (BAB 20) für die Ausweisung neuer gewerblicher Baufläche eine große Rolle spielen wird, wie die Begründung korrekt feststellt, regen wir an, die BAB 20 ebenfalls in der Beschreibenden Darstellung unter Ziffer 06 Satz 2 zu nennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes wurde die BAB 20 nur in die Begründung aufgenommen.
		Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Beschreibende und zeichnerische Darstellung Für die Steuerung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir analog der LROP-Empfehlungen, die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs in den Mittelzentren zu definieren. Alternativ wäre der Hinweis auf die Erstellung von Einzelhandelskonzepten, zumindest als Grundsatz zielführend. Damit könnte man eine flächendeckende Analyse der Einzelhandelssituation sowie der Verflechtungsbereiche im Landkreis gewährleisten. Darauf aufbauend halten wir die Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes – zumindest der Nahversorgungssituation im Landkreis - für sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Beschreibende und zeichnerische Darstellung	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Dem Wegfall der weitläufigen Vorranggebiete zur Torfgewinnung um Gnarrenburg sowie im Stellingsmoor stehen wir nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Es sind hier Unternehmen tätig, die auf eine konstante Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Der Torfabbau trägt damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens bei. Die Torfindustrie erhält weiterhin qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum und ist damit in der Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Durch die weitläufige Festlegung der Vorranggebiete für Torferhalt wird den Unternehmen ihre langfristige Existenzgrundlage genommen. Da Torf als Rohstoff standortgebunden ist, sind auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Torfindustrie vorhanden. Der Förderung von Torf kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und die Lebensmittelproduktion bereitstellen. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine Verschlechterung darstellen. Hinzukommt, dass Torfersatzstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Es wird zukünftig in diesem Bereich weiter geforscht werden müssen. Die Gewinnung von Torf ist somit derzeit nicht ersetzbar und notwendig. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) sieht für den Raum Gnarrenburg die Möglichkeit vor, ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für die Moore zu entwickeln. Dem IGEEK standen wir bisher kritisch gegenüber, da der Erfolg im Wesentlichen von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und den Befürwortern des Torferhalts abhängig ist. Die Torfindustrie hat dabei nur Anrecht, Torfabbau auf einem „untergeordneten Teil der Vorranggebiete [für Torferhaltung]“ durchzuführen (LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12). Wir befürchten daher, dass eine gleichwertige Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nicht erreicht werden kann. Dennoch hat in Gnarrenburg ein solcher Prozess mit den verschiedenen Interessensgruppen stattgefunden und ist zu einem Ergebnis gekommen, das für die Torfindustrie zumindest kurzfristig tragfähig ist. Im Rahmen des „Runden Tisches“ ist, nach den uns bekannten Informationen, eine Fläche von 101 ha für die Torfgewinnung vorgeschlagen und von einer absoluten Mehrheit akzeptiert worden. Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP bei Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorzusehen, um auch den wirtschaftlichen Belangen	genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IGEEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gerecht zu werden und die Torfunternehmen als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum langfristig zu erhalten. Für Gnarrenburg speziell sollten zumindest die vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen 101 ha Berücksichtigung finden.	
		Begründung Ziffer 02 Es wird ausgeführt, dass die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegten Gebiete vorrangig zu nutzen sind. Außerhalb dieser Gebiete ist ein Rohstoffabbau nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist beispielsweise auch für Infrastrukturgroßprojekte wie die BAB 20 essentiell. Vor diesem Hintergrund sollte konkretisiert werden, welche Ausnahmen eine Rohstoffförderung außerhalb der Vorranggebiete möglich machen, damit Engpässe bei der Rohstoffversorgung vermieden und Genehmigungsprozesse erleichtert werden können. Ebenso regen wir an, den letzten Absatz wie folgt zu ergänzen, um zu betonen, dass eine Nutzbarmachung der Vorranggebiete für wirtschaftliche Zwecke angestrebt wird: „Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die langfristig gesichert und einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, wird eine mögliche Zerstreung der Abbauggebiete vermieden, [...]“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird.
		Kapitel 4.1.3 Straßenverkehr Beschreibende Darstellung, Ziffer 01 Mit Blick auf die Umsetzung der Ortsumgehungen von Zeven und Selsingen begrüßen wir, dass dies bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Konflikten kann so vorgebeugt und die Realisierung erleichtert werden. Das Verkehrssystem wird so verbessert und der Güterverkehr erleichtert.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Kapitel 4.2 Energie Beschreibende und zeichnerische Darstellung Im vorliegenden Entwurf des RROP sind aus unterschiedlichen Gründen weitere Windenergie Vorranggebiete gestrichen oder in ihrer Größe reduziert worden. Um sich nicht der Möglichkeiten zu beschneiden, angemessen auf zukünftige Entwicklungen, sei es bzgl. des mengenmäßigen Ausbaus oder beim Repowering reagieren zu können, raten wir an, diese Reduzierung so gering wie möglich zu halten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		Begründung S. 41	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aus der Begründung geht derzeit nicht hervor, aus welchen Gründen die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht mehr als harte Tabuzone gelten. Wenn gleich die Vorranggebiete des LROP nicht abschließend sind und Weitere im RROP festgelegt werden, so sollte doch die Rohstoffversorgung sichergestellt bleiben. Eine Förderung ist in der Regel mit Windenergieanlagen (WEA) nicht vereinbar und sollte nicht eingeschränkt werden. Da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Einzelsteckbriefen der Potenzialflächen für WEA teilweise berücksichtigt werden, ist derzeit nicht klar inwieweit diese bei der Flächenanalyse als harte Tabuzonen angewendet wurden. Wir bitten um entsprechende Information oder Klarstellung.	Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.
		Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02, und Zeichnerische Darstellung In zunehmendem Maße sind in den vergangenen Jahren bei uns Hinweise aus der Unternehmenschaft eingegangen, dass die vorhandenen Deponiekapazitäten im Elbe-Weser-Raum nicht den Bedarf decken. Insbesondere die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, wird schwieriger. Es müssen lange Transportwege in Kauf genommen werden, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen vermieden werden sollten. Tatsächlich ist derzeit keine Deponie der Klasse I, wo solche Abfälle wahrscheinlich entsorgt werden müssten, im Elbe-Weser-Raum im Betrieb. Die nächstgelegenen Standorte sind in Hittfeld im Landkreis Harburg sowie im Bundesland Bremen. Diese Deponien nehmen allerdings auch Abfall aus den Stadtstaaten auf. Gerade in Bremen ist derzeit nicht klar, wie lange die Kapazitäten noch zur Verfügung stehen. Eine aufkommensnahe Entsorgung etwaiger gering belasteter mineralischer Abfälle ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Durch diese Situation könnten die Kosten für viele Bautätigkeiten im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich steigen. Hinzu kommt, dass im Elbe-Weser-Raum zwar Planungen für weitere Deponien bestehen, aber noch	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		keine rechtskräftigen Genehmigungen vorliegen. Derartige Planungen ziehen sich in der Regel aufgrund des langwierigen Planungsprozesses sowie etwaiger lokaler Widerstände und Klagen über Jahre hin. Es ist daher notwendig, rechtzeitig Planungen für weitere Entsorgungskapazitäten einzuleiten, um einem Engpass vorzubeugen. Damit Planungen für eine Deponie zügig durchgeführt werden können, ist aus unserer Sicht eine enge Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik und Betreiberunternehmen notwendig. Ein Konsens bei der Planungsabwicklung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung und begrenzt das wirtschaftliche Risiko, das ein Unternehmen bei Deponieplanungen eingeht. Seit der letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ist festgelegt, dass „in allen Landesteilen [...] unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen“ sind (LROP 4.3 Ziffer 03). Dabei ist überall dort der Bedarf für eine Deponie der Klasse I anzunehmen, wo im Umkreis von 35 km zum Ort des Abfallaufkommens keine solche Einrichtung vorhanden ist. Für einen Großteil des Kreisgebietes ist diese Vorgabe des LROP nicht erfüllt. Hinzukommt, dass der aktuelle Entwurf des Abfallwirtschaftsplans des Landes Niedersachsen ebenfalls einen Bedarf an Deponien der Klasse I im Norden und Westen des Landes feststellt. (siehe Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2018 (Entwurf) S. 44 / Kapitel 12.3 sowie S. 54 / Kapitel 15.1). Vor dem Hintergrund, dass es im Kreisgebiet allerdings eine Deponieplanung bei Selsingen/Haaßel gibt, ist derzeit nicht nachvollziehbar, warum dieser Standort nicht durch die Raumordnung als Vorranggebiet festgelegt und nachhaltig gesichert wird. Eine Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften oder ein Standortsuchverfahren wäre nicht notwendig. Bevor diese Maßnahmen Anwendung finden, sollten regionale Planungen berücksichtigt werden. Für die gewerbliche Wirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass die Entsorgungssicherheit gewährleistet wird. Eine Deponie der Klasse I im Landkreis würde die Lage entspannen. Wir regen daher an, in Ziffer 02 und in der zeichnerischen Darstellung die vorhandene Deponieplanung als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen. Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben wir bereits Stellung zu der Neuaufstellung des	Der Anregung wird insoweit gefolgt, als von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abgesehen wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		RROP bezogen. Diese Ausführungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorliegende Stellungnahme behandelt die in den Planunterlagen dargestellten Änderungen. Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.	
107	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie		
		Unsere Ihnen übersandten Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 sowie zum Entwurf 2017, halten wir vollinhaltlich aufrecht. Zu den im Entwurf 2018 enthaltenen Änderungen haben wir folgende Anmerkung bzw. Ergänzungswunsch: Zu Kap. 4.2 Zu Ziffer 01, Satz 2 der Begründung Ermittlung der Tabuzonen für Windenergieanlagen: Besonders kritisch sehen wir die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung aus dem Katalog der harten Tabukriterien für die Festlegung von Windenergieanlagen, zumal in der Begründung kein Hinweis zu finden ist, warum Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterien darstellen. In den Planentwurf muss insofern eine Formulierung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Errichtung von WEA ein konkretes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen. Dies ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG. Sollte keine Klarstellung erfolgen, sehen wir landesweit die potentielle Gefahr, dass Planungen von Windenergieanlagen sich zukünftig auch auf Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung ausweiten – insbesondere wenn es sich um Vorranggebietsflächen zur Rohstoffsicherung handelt, in denen noch keine aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.
108	Bundesverband Erdgas und Erdöl		
109	Bundesverband Windenergie		
		Auch möchten wir nochmals auf die bereits am 26.05.2016 und 31.10.2017 vorgelegten Anregungen hinweisen, die inhaltlich weiterhin zu berücksichtigen sind. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (. . .) Der Landkreis Rotenburg liegt beim BWE im Zuständigkeitsbereich des	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionalverbandes Elbe-Weser-Süd. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd und die in ihm organisierten, im Landkreis Rotenburg tätigen Mitgliedsunternehmen, verfolgen mit großem Interesse die vom Landkreis bereits in 2015 mit dem Beschluss des Kreistages zur Neuaufstellung des RROP angestoßene Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung. Rechtskräftig bebaubare Gebiete und deren optimale wirtschaftliche Ausnutzung bilden die Grundlage für die politisch beschlossene und in Deutschland auch gesellschaftlich gewollte Energiewende. Mit Sorge sehen wir allerdings sowohl die Dauer des laufenden RROP-Änderungsverfahrens als auch die vorläufigen Ergebnisse der Abwägung aus der bereits 2017 durchgeführten, letzten Beteiligungsrunde. Zum letzten Entwurf 2017 wurde von verschiedenen Einwendern, darunter auch BWE-Mitgliedsunternehmen, mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Landkreis in Sachen Neuausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung weit hinter seinen Potenzialen und seinem Auftrag im Sinne des Substanzgebotes zurückbleibt. Das aktuelle politische Koalitionsziel von 65 % EE bis 2030 wird mit dieser Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Position vertreten auch wir als Verband und möchten dies im Folgenden weiter begründen. Durch Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden die Vorranggebiete in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf wegen militärischem Hubschraubertiefflug gestrichen und die Vorranggebiete Weertzen/Langenfelde und Ostervesede nochmals deutlich zum vorherigen Entwurf reduziert (-346 ha). Lediglich der Vorrangstandort Zeven-Wistedt wurde zusätzlich festgelegt (+105 ha). Dadurch entsteht eine Differenz von ca. -241 ha zum vorherigen Entwurf, die vom Verband nicht akzeptiert werden kann. Zu den Änderungen bei der Potenzialfläche Nr. 36 / Ostervesede schließt sich der Verband der Stellungnahme des Mitgliedsunternehmens Energiequelle (vertreten durch Anwaltsbüro Ohms / Anlage A) an und bittet ebenfalls um Berücksichtigung. Substanzgebot Der Landkreis weist im aktuellen Entwurf 1.953 ha und damit lediglich 0,94% der Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) aus.	Die allgemeinen Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Er begründet das auf Seite 88: a. Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 %. b. Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen. c. Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung eine Eignung der ausgewählten Vorranggebiete zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangt. Diese Anforderung ist nach derzeitigem Kenntnisstand – auch aufgrund der Mindestfläche von 50 ha - bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet. Anmerkungen zum Ergebnis in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2018 auf S. 88 Zu a: Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2018 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss. Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 0,94 % ausreicht, basiert auf dem Klimaschutzkonzept 2013. Allerdings handelt es sich bei den angenommenen 1 % aus dem Klimaschutzkonzept um eine Grundannahme und nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde. Eine Überprüfung, ob der Windenergie in dem jeweiligen RROP substantiell Raum gegeben worden ist, muss während der Abwägung im RROP erfolgen und kann nicht schon vorher als Ergebnis auf Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes feststehen. Der BWE fordert, dass Klimaschutzkonzept unverzüglich den aktuellen politischen Rahmenbedingungen und den Potentialen des LK anzupassen, und nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung Windenergie zu beginnen und zügig zu beenden, um weitere Potentiale zu nutzen. Zu b: Das Bezugsjahr 2050 der Landesausbauziele des Windenergieerlasses (hier 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung) wird vom LK zitiert, um weitere benötigte RROP Fortschreibungen zu beschreiben. Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung	Zu a: Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es trifft nicht zu, dass das Abwägungsergebnis des RROP-Entwurfs 2018 zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ausschließlich auf dem Klimaschutzkonzept 2013 basiert. Zu b: Die Forderung des BWE, künftig weitere Teilfortschreibungen des RROP im Bereich Windenergie durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Windenergie zu beginnen. Bis 2025 sollten mind. 1,8% der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Bis 2030 sollten mind. 2,5 % der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Zu c: Die Mindestfläche von 50 ha ist im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig gewählt und in Niedersachsen unüblich. Es sind weitaus geringere Flächen erforderlich um mehrere, dem aktuellen Stand entsprechender WEA, zu errichten. So sind in der Regel bereits ca. 15 ha ausreichend, um bereits 2 dem aktuellen Stand entsprechende WEA zu errichten. Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung Windenergie zu beginnen, und 15 ha als Mindestfläche zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen, die in weiteren RROP Teilfortschreibungen für Windenergievorrangflächen berücksichtigt werden sollten: Wind im Forst In Deutschland nimmt der Wald eine Gesamtfläche von 11,4 Millionen Hektar ein. Dies entspricht etwa einem Drittel der bundesdeutschen Fläche. Im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist Wald jene Fläche, die mit Forstpflanzen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren bestockt ist. Zudem gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Blößen und Lichtungen sowie Polter als Waldflächen. Zur Erreichung der Energieziele von Bund und Ländern ist die Zuweisung neuer Flächen von entscheidender Bedeutung, sodass auch die Nutzung von Waldflächen zunehmend in den Fokus rückt. Hierbei kann das Kriterium Wald nur als weiche Tabuzone bewertet werden. Es gilt, den Wald als solches differenziert zu betrachten. Wälder, die besonders struktur- und artenreich sind und dadurch eine hohe Biodiversität aufweisen, kommen aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Windenergienutzung nicht infrage. Der Fokus vom Bau und Betrieb von WEA im Wald liegt nach Ansicht des BWE auf den forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Hierbei sind beispielsweise Fichten- bzw. Kiefernreinbestand zu nennen. Diese Standorte weisen eine deutlich geringere Biodiversität auf und sind als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht zu ziehen. Laut Windenergieerlass können Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen oder es sich um eine vorbelastete Fläche handelt (vgl. Windenergieerlass 2.15).	Zu c: Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es trifft nicht zu, dass die Mindestfläche von 50 ha im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig und in Niedersachsen unüblich ist (siehe z. B. die aktuelle Planänderung Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig). Den Anmerkungen zum Thema „Wind im Forst“ ist nicht zu folgen. Es wird unterstellt, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie im bundesdeutschen Durchschnitt ein Drittel der Fläche mit Wald bestockt ist. Dies trifft nicht zu, da der Anteil im Kreisgebiet lediglich 15 % beträgt. Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der BWE regt daher an, monokulturell bewirtschaftete Fichten- und Kiefernbestände (Forstflächen) ab einer Größe von 2,5 ha als weiches Kriterium einzustufen. Eine Differenzierung des Waldes wurde nicht vorgenommen und Vorrangflächen im Forst nicht ausreichend ermittelt und dargestellt. Der BWE fordert daher nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung Windenergie zu beginnen und Forstflächen bei der Vorrangflächenausweisung zu berücksichtigen. Sektorenkopplung Erneuerbare Energie ist für den ländlichen Raum relevant, da Wind, Sonne und Biomasse hier langfristige Wertschöpfung ermöglichen und digitale Infrastruktur fördern. In Zukunft wird es wichtig sein, durch Sektorenkopplung die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zu 100 % durch erneuerbare Energie zu versorgen und die Erzeugung intelligent zu vernetzen. Windparks werden mit Solarflächen, Biomasseanlagen und Speichereinheiten zu virtuellen Kraftwerken kombiniert, um die Mobilität der Zukunft sowie private und gewerbliche Energieversorgung zu gewährleisten. Aus diesem Grund fordert der BWE den LK auf, die Sektorenkopplung als eigenes Ziel der Raumordnung aufzunehmen, ins Plankonzept Windenergie zu integrieren und Innovationen zu ermöglichen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen Auch sollten artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Ebene der RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, um für alle im RROP ausgewiesenen Flächen im Zweifelsfall die Möglichkeit zu haben, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und nicht weitere Potentiale ungenutzt zu lassen. Repowering Der BWE fordert den LK auf alle Bestandsanlagen im LK auf grundsätzliche Repoweringfähigkeit zu überprüfen und bittet darum, entsprechende Infos ausführlich beim RROP und weiteren Fortschreibungen zu berücksichtigen. Nach aktueller unverbindlicher BWE Einschätzung sind im LK ROW ca. 180 WEA mit einer Gesamtleistung von etwa 260 MW in Betrieb. In aktuellen Vorrangflächen und Entwürfen für raumbedeutsame WEA befinden sich davon lediglich ca. 80 WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 150 MW. Das bedeutet, dass ca. 100 zum größten Teil ältere Bestandsanlagen nicht durch moderne WEA ersetzt / repowert werden können, und in den nächsten Jahren ca. 110 MW an Anlagenleistung im LK verloren gehen könnten.	Die Aussagen zur Sektorenkopplung sind aus regionalplanerischer Sicht positiv zu sehen; eine Ergänzung der beschreibenden Darstellung des RROP wird deshalb aber nicht für erforderlich gehalten. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine derartige Festlegung würde über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehen. Die Aussagen zum Repowering sind nicht korrekt. Die Bestandsflächen des RROP 2005 in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westersch erfüllen unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher in der Tat nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Betroffen sind hierdurch 46 und nicht 100 Anlagen. Alle anderen im Kreisgebiet vorhandenen WEA außerhalb der im

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Fazit Der BWE geht aufgrund der oben beschriebenen Aspekte davon aus, dass die im vorliegenden RROP-Entwurf verbliebene Vorranggebietskulisse der Windenergie nicht den ihr zustehenden „substanziellen“ und erforderlichen Raum für die Erreichung der landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele einräumt und weitere Teilfortschreibungen erforderlich sind. Wir fordern den Landkreis daher auf, der Windenergienutzung weitere Flächen im Landkreis zugänglich zu machen und die ausgewiesenen Flächen nach Innen nicht zu beschränken bzw. diese Festlegungen dem projektspezifischen Zulassungsverfahren zu überlassen. Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd bittet daher um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte. Für die erforderliche Kontinuität des Ausbaus der Windenergie zur Erreichung der niedersächsischen und bundespolitischen Klimaziele ist die Ausweisung von ausreichend geeigneten Flächen auf regionaler Ebene entscheidend. Daher fordern wir die schnellstmögliche Auswertung der Stellungnahmen und einen zügigen Abschluss des RROP-Änderungsverfahrens. Für den fachlichen Austausch steht Ihnen der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd gerne zur Verfügung. Anlagen: Stellungnahme der Ohms Rechtsanwälte und Energiequelle Bremen	RROP vorgesehenen Vorranggebiete sind ohnehin nur als sog. „nicht raumbedeutsame“ Anlagen genehmigt worden. Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.
	Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.		
		Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen (LEE) vertritt über seine Mitgliedsverbände die Interessen von 6.000 Windenergieanlagen, 1.600 Biogasanlagen und 140.000 Solaranlagen. Diese liefern 55,5 % des Bruttostromverbrauchs und 16,5 % des Primärenergieverbrauchs in Niedersachsen und Bremen. Ziel unserer Arbeit ist, dass Niedersachsen und Bremen bis spätestens 2050 zu 100 % mit Erneuerbaren Energien versorgt werden. Mit großer Sorge betrachten wir die Dauer des laufenden RROP-	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Es trifft nicht zu, dass für den Landkreis nach dem Windenergieerlass 2,53 % der Kreisfläche und damit rund 5.250 ha der Windenergie zu widmen sind. Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Vorranggebiete im

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Änderungsverfahrens sowie dessen vorläufigen Ergebnisse, die die Einwände der Beteiligungsrunde 2017 berücksichtigen. Leider müssen wir feststellen, dass die Ausweisung der Gebiete für die Windenergienutzung weit hinter den Potenzialen und dem Auftrag im Sinne des Substanzgebotes zurückbleibt. Durch Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden die Vorranggebiete in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf wegen militärischem Hubschraubertiefflugs gestrichen und die Vorranggebiete Weertzen/Langenfelde und Ostervesede nochmals deutlich gegenüber dem vorherigen Entwurf reduziert (-346 ha). Lediglich der Vorrangstandort Zeven-Wistedt wurde zusätzlich festgelegt (+105 ha). Allein in diesem Bereich fehlen 241 ha Vorrangfläche. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Verband auch der Kritik zur Änderung der Potenzialfläche Nr. 36 / Ostervesede der vorliegenden Stellungnahme unseres Mitgliedsunternehmens Energiequelle an. Scheinbar hat der Landkreis bei der Ausweisung nicht den niedersächsischen Windenergieerlass als Grundlage genommen, sondern einen zudem noch negativ ausgelegten Leitfaden aus Thüringen. Für den Landkreis sind nach Windenergieerlass 2,53% der Kreisfläche und damit rund 5.250 ha der Windenergie zu widmen. Ausgewiesen werden im aktuellen Entwurf lediglich 1.953 ha, was nur 0,94 % der Landkreisfläche sind. Im Hinblick auf die Klimaziele des Landes und des Bundes ist diese Verringerung nicht akzeptabel. Gerade die Kommunen sollten bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnung den Klimaschutzziele des § 1 Abs. 3 Ziff. 4 Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung tragen. Der LEE Niedersachsen/Bremen bedauert, dass das vorliegende RROP in keiner Weise berücksichtigt, dass die Erreichung der Klimaschutzziele und die dafür notwendige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien Anstrengungen auf allen Ebenen benötigen. Wir sehen mit Sorge, dass mit diesem wenig ambitionierten RROP der Landkreis Rotenburg sich seiner Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele entzieht. Überhaupt nicht berücksichtigt werden in den Planungen Möglichkeiten zur Implementierung von Sektorkopplung. Neben den Klimaschutzziele bedeutet die Investition in regionale erneuerbare Energien auch immer eine Wertschöpfung für die Menschen vor Ort. Eine Verhinderungsplanung hat nicht nur klimatische Auswirkungen sondern auch negative Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen. Investition in Erneuerbare Energien sind auch immer Investitionen in regionale Wertschöpfung. Uns ist bewusst, dass die regionale Umsetzung von Baumaßnahmen immer auch zu Gegenbewegungen führt. Gern sind wir bereit, hier auch kommunikativ mitzuwirken und zu unterstützen. Wichtig ist aber, dass das RROP den Ausbau	Vergleich zur Gesamtfläche erreichen müssen, ist nicht zulässig (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15). Es trifft nicht zu, „dass das vorliegende RROP in keiner Weise berücksichtigt, dass die Erreichung der Klimaschutzziele und die dafür notwendige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien Anstrengungen auf allen Ebenen benötigen“. Es falsch zu behaupten, dass es sich um ein wenig ambitioniertes RROP handelt, mit dem sich der Landkreis seiner Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele entzieht. Es trifft auch nicht zu, dass der Landesverband Erneuerbare Energien kommunikativ mitwirkt und unterstützt. Mit dem Landesverband wurden in der gesamten Phase der RROP-Erarbeitung keine Gespräche geführt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Erneuerbaren Energien in der Größenordnung der vom Land vorgeschlagenen Fläche erlaubt. Gern sind wir bereit, zur Regionalen Raumordnung mündlich Stellung zu nehmen und in den Austausch mit den Mandatsträgern und der Bevölkerung zu treten. Das im Moment vorliegende RROP ist für den LEE Niedersachsen/Bremen e.V. nicht akzeptabel. Im Hinblick auf Details verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des BWE, die Ihnen vorliegt und die wir vollumfänglich unterstützen.	
110	Deutsche Bahn AG		
111	Deutsche Telekom		
112	Vodafone Kabel Deutschland		
		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
113	EVV Elbe-Weser GmbH		
		Der öffentliche Personennahverkehr ist als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt werden. Die Ansprüche der in Ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind u.a. durch die Schaffung barrierefreier Zugänge zu berücksichtigen.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben. Zur Notwendigkeit der Personenbeförderung auf bestimmten

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anhand der Entwicklungen im Bereich Erholung und Tourismus ist mit mehr Verkehrsteilnehmern auf dem Abschnitt Rotenburg (Wümme) – Bremervörde zu rechnen. Wir bitten um Überprüfung, ob die Personenbeförderung (SPNV) auf dieser Strecke in den RROP berücksichtigt könnte. Ähnliche Entwicklungen von Ortschaften entlang der Strecken Zeven – Tostedt und Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck sind vorhanden. Auch hier bitten wir um Überprüfung der Notwendigkeit einer Personenbeförderung (SPNV). Hinweis: Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecken: • Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude, • Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck, • Hesedorf – Stade, • Rotenburg (Wümme) – Bremervörde, • Zeven – Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.	Schienenstrecken wird auf den Nahverkehrsplan 2018-2022 des Landkreises verwiesen (Seiten 134ff.).
114	Tennet TSO GmbH		
		Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich (...) Höchstspannungsfreileitungen sowie ein Umspannwerk unserer Gesellschaft. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:500000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen entnehmen können. Weiterhin erhalten Sie im Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		A N H A N G Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m sowie für die 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden	

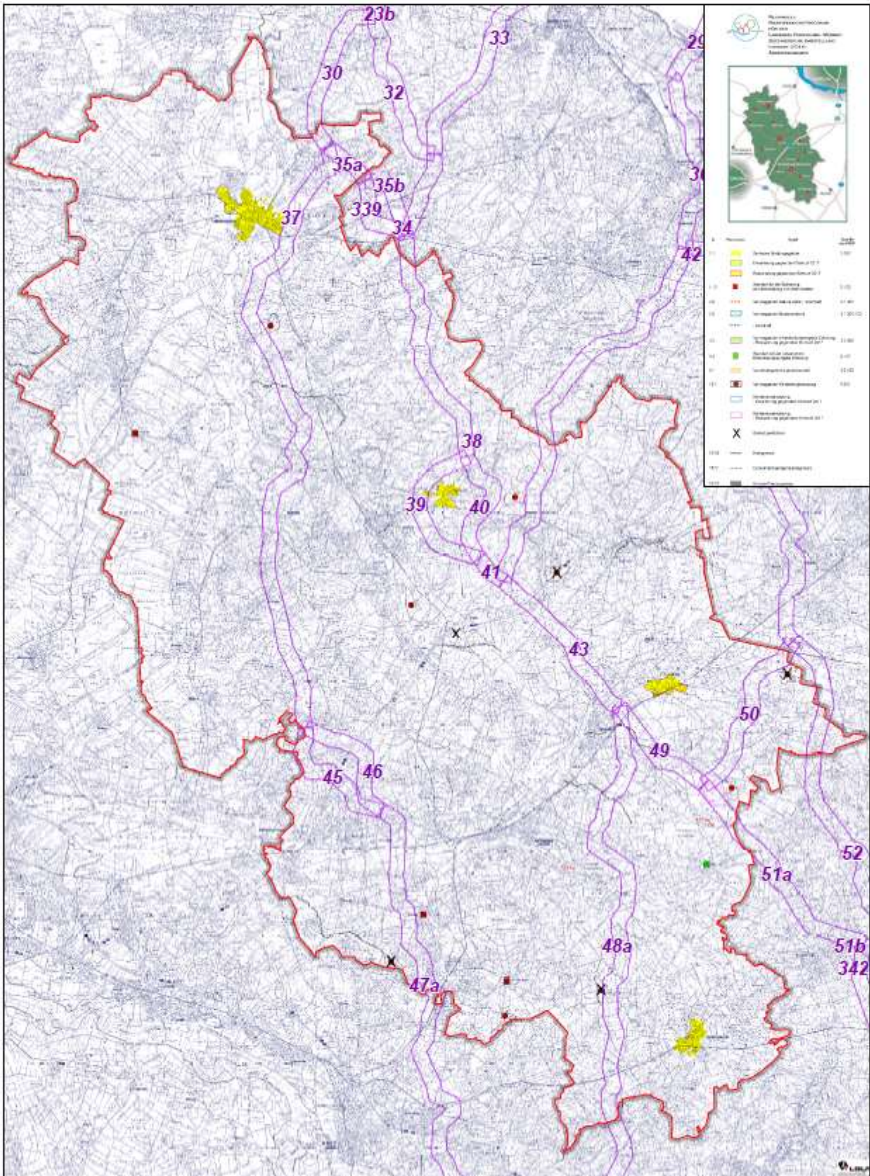
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1, für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitungen eingehalten. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Weiterhin befinden sich im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Schaltanlagen unserer Gesellschaft. Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“ Zu unserer geplanten Leitung SuedLink: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.11.2018 bezüglich der Neuaufstellung	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2018) äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Planentwurfs: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme): EKS 30, 35a, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47a, 48a, 49, 50, 51a, 52. Eine Darstellung der Erdkabelkorridorsegmente und ihrer Lage innerhalb des Landkreises Rotenburg ist auf der Karte in der Anlage 1 enthalten. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore überwiegend außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 49 ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Biotopverbund (linear) so dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Im Erdkabelkorridorsegment 37 ergeben sich Berührungspunkte mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung, welches randlich in das Segment hineinragt. Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de). Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir zudem die TransnetBW GmbH über bauleitplanung@transnetbw.de weiterhin zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen. Informationen zu unserer in Planung befindenden 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen erhalten Sie unter dem folgenden Link: https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/stade-landesbergen/	
		Anlage	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 Projekt: Hochspannungsebene Mittel- und Großspannung BBPG Vorhaben Nr. 3 Vorhaben: TSO-GmbH, Bereich: Str. 70, 50000 Tübingen Legende: geplantes Erdbeckenkonzept (mit Nr.) Karte: Hochspannungsebene Mittel- und Großspannung Zustand: 2018 Abwägung:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Transnet BW		
		Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.11.2018 bezüglich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2018) äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Planentwurfs: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel– Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme): EKS 30, 35a, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47a, 48a, 49, 50, 51a, 52. Eine Darstellung der Erdkabelkorridorsegmente und ihrer Lage innerhalb des Landkreises Rotenburg ist auf der Karte in der Anlage 1 enthalten. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore überwiegend außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Beeinträchtigungen zu erwarten sind. In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 49 ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Biotopverbund (linear) so dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Im Erdkabelkorridorsegment 37 ergeben sich Berührungspunkte mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung, welches randlich in das Segment hineinragt. Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de). Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Anlage: siehe Anlage Tennet TSO GmbH	
115	EWE NETZ		
		(...) Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
116	Nord-West-Oelleitung		
117	Gasunie Deutschland		
		Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. • Sicherheitsabstand des Windparks/ einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen: ○ Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m / Erdgasstationen: bis zu 850 m ○ Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. ○ Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. ○ Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. ○ Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																																																																																				
		an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlage: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.100 Abzw. Sottrum</td><td>100</td><td>12,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0021.000 Abzw. Sittensen</td><td>50</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>150</td><td>0,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0044.100 Abzw. Bötersen</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen</td><td>80</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel</td><td>750</td><td>6,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.300 Abzw. Brauel</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>150</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen</td><td>1200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0129.110 Ans. Visselhövede</td><td>300</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr></table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	nein	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1	ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0044.100 Abzw. Bötersen	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	nein	ÜK 1	ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	nein	ÜK 1	ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	4,00	nein	ÜK 1	ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	300	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																																																																																																			
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	nein	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0044.100 Abzw. Bötersen	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	nein	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	nein	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	4,00	nein	ÜK 1																																																																																																			
ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			
ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	300	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																			

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																									
		<table><tr><td>ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5</td></tr><tr><td>ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5</td></tr><tr><td>FMK 2034 Abg. Visselhö.-Wehnsen</td><td>-</td><td>1,00</td><td>-</td><td>BP 1, BP 2</td></tr><tr><td>FMK 9087.210</td><td>-</td><td>in ETL-Trasse der 9087.210</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>GasLINE 2507.01</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 32</td><td>-</td><td>-</td></tr></table> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Anlagen: Detailpläne zum Verlauf der Leitungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)	ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	FMK 2034 Abg. Visselhö.-Wehnsen	-	1,00	-	BP 1, BP 2	FMK 9087.210	-	in ETL-Trasse der 9087.210	-	-	GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-	-	
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5																								
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5																								
FMK 2034 Abg. Visselhö.-Wehnsen	-	1,00	-	BP 1, BP 2																								
FMK 9087.210	-	in ETL-Trasse der 9087.210	-	-																								
GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-	-																								
118	Gascade Gastransport GmbH																											
		Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung GLP Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 640 607-2137 Fax: 0511 640 607-2799 E-Mail: plananfragen@gasunie.de Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																									

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																			
		unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr><tr><td>1</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung Rotenburg-Wümme</td><td>150</td><td>84,00</td><td>4,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>2</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung RHG</td><td>800</td><td>84,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>3</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung Zeven</td><td>150</td><td>84,00</td><td>4,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>4</td><td>LWL Trasse</td><td>Sittensen - Heidenau</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt TK25.10/F bis TK25.15/D, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. (. . .)	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Rotenburg-Wümme	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH	4	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau					
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																																
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Rotenburg-Wümme	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
2	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
4	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau																																				

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
119	Exxon Mobil	Wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit. Unsere Stellungnahmen vom 30.5.2016 und vom 10.11.2017 sind weiterhin gültig. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2018) wurden unsere Hinweise aus 2017 und 2016 weiterhin nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte / unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen. Den auf Seite 90 im Entwurf 2018 in Ziffer 03 zu Punkt 4.2 Energie vorgenommenen Ausführungen ist weiterhin keine Begründung zu entnehmen, warum das in Art. 20a Grundgesetz bestimmte Staatsschutzziel „Umweltschutz“ gegenüber dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip in der Ausformung der Daseinsvorsorge (Rohstoffsicherheit) Vorrang genießt. Wie bereits dargelegt, erfährt das Staatsschutzziel „Umweltschutz“ nur relative, aber keine absolute Schutzgutqualität, so dass es einer Begründung bedarf, warum der Umweltschutz hier konkret gegenüber der Daseinsvorsorge Vorrang genießt. Es ist zwar richtig, dass Art. 20a Grundgesetz eine Verpflichtung beinhaltet die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Verpflichtung gilt aber nicht absolut und verhindert auch nicht die Förderung von Aktivitäten die Umweltbelastungen nach sich ziehen. Selbst wenn im konkreten Einzelfall erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern zu erwarten wären und in Kauf genommen würden –was hier nicht der Fall ist- stehen Maßnahmen, die erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern erwarten lassen, nicht im Widerspruch zu Art. 20a Grundgesetz. Es ist verfassungsrechtlich kein bestmöglicher Umweltschutz gefordert. Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 89f zu Ziffer 03 des Entwurfes 2018 auf unsere Erläuterungen unter den Abschnitten „Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung“ sowie „Hydraulic fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich“ in unseren	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Stellungnahmen vom 30.5.2016 und vom 10.11.2017. Zusätzlich sind die in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 verwendeten Bezüge veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Kenntnisstand, der auch der Landesbergbehörde vorliegt. Deshalb ist der Regionale Raumordnungsplan im Entwurf 2018 hinsichtlich der Erkenntnisse zu Trinkwassergewinnung zu aktualisieren, die veralteten Darstellungen zu korrigieren und die Abwägungen zu verwerfen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	
120	DEA Deutsche Erdoel AG		
		Wir verweisen allerdings auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015 und insbesondere auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2017 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 14.08.2017. Der oben genannte Entwurf begegnet für die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diese Festlegungen lassen einen erheblichen Abwägungsausfall bzw. –mangel erkennen, beachten die Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms nicht ausreichend und stellen einen unzulässigen Eingriff in das Fachrecht dar. Auch bezweifeln wir, dass die Lage der Rotenburger Rinne (Vorranggebiet Trinkwassergewinnung) im südlichen Kreisgebiet anders anzunehmen ist; es fehlt an einer hinreichenden hydrogeologischen Begründung. Wir bitten vor der Befassung des Amtes für regionale Landesentwicklung um eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.
121	Wasserverband Bremervörde		
		Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem „hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes“ (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13–23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen.	
		Der Wasserverband Bremervörde weist darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt und Oerel gibt. Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung ... nicht beeinträchtigen dürfen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ebenfalls für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (Wasserrechtsantrag in Vorbereitung) bereits im äußeren Bereich der zukünftigen Schutzgebietszone III. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Diesbezüglich weisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen „Umweltministeriums“ hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Abschließend sei noch auf die Betroffenheit der Schutzgebiete Groß Meckelsen und insbesondere Heinschenwalde (Wasserwerk Oerel) durch die Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße hingewiesen. Diese Vorranggebiete sind laut RROP von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entgegenstehen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen die geltenden Normen und Richtlinien insbesondere die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, FGSV) zwingend eingehalten werden müssen. Weitere Anmerkungen von Seiten des Wasserverbandes Bremervörde zum RROP bestehen nicht.	
122	Wasserversorgungs- Verband Rotenburg- Land		
123	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH		
		Als Trinkwasserversorger, mit dem Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt, ist für die Stadtwerke Rotenburg der Schutz von bestehenden und zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebieten von entscheidender Bedeutung. Ohne Trinkwasser in entsprechender Qualität und Quantität ist die Weiterentwicklung einer Region nicht möglich. Umweltbericht, 3.4.2.1 Windenergie Wohlsdorf/Rotenburg (Seite 81): Im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt befinden sich derzeit zwei Windkraftanlagen. Der Umweltbericht weist im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt zudem auf ein vorgesehenes Vorranggebietes für Windenergie hin. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen. Windkraftanlagen, die sich im Zustrom-Bereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden. Erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Fundamente müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein. Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ hinweisen. Bisher sieht der Umweltbericht unter dem Punkt Windenergie Wohlsdorf/Rotenburg keine Würdigung für den Schutz des	Der von der Planungsgruppe Umwelt erstellte Umweltbericht geht auf Seite 54 davon aus, dass aufgrund des eher gering ausfallenden Grades der Versiegelung durch Fundament und Zuwegung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge (Getriebeöl) kann aufgrund des Standes der Technik regelmäßig vermieden werden. Auf regionalplanerischer Ebene relevante Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden (keine gebietsbezogene Prüfung).

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Trinkwasserschutzgebietes vor. Hier bitten wir um eine entsprechende Berücksichtigung.	
124	Stadtwerke Zeven		
125	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow		
126	Landvolk Bremervörde e.V.		
127	Landvolk Zeven e.V.		
128	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.		
		Bezugnehmend auf oben genannte Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass durch uns keine Stellungnahme erfolgen wird, da laut unserer Kenntnis keine landwirtschaftlichen Belange betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
130	Unterhaltungsverband d Obere Oste		
131	Unterhaltungsverband d Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
132	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände		
		Nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Verfahren nehmen wir aus Sicht der Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste wie folgt Stellung:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Von den konkreten Änderungsbereichen werden keine Verbandsanlagen der beiden o. g. Verbände betroffen sein, die Bereiche befinden sich außerhalb unserer Verbandsgebiete Lune und Geeste. Dennoch möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben: • Das „Lune-Geeste-Quellgebiet“ ist als Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung eingetragen; hier bitten die Verbände um entsprechende Beteiligung und einvernehmliche Abstimmung sofern Verfahren bzw. Änderungen für diesen Bereich anstehen. • Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sowie Flächennutzungsplänen in Bereichen unserer Verbandsgebiete Lune und Geeste sind die Verbände entsprechend zu beteiligen und anzuhören. • Wir bitten um Berücksichtigung bei Bauleitplanungen, dass durch den Klimawandel mit zunehmend mehr Niederschlägen innerhalb der nächsten Jahrzehnte zu rechnen ist. Hier sind entsprechende Rückhalte- und Speicherbecken o. ö. zu berücksichtigen. Wir gestatten eine Einleitung in unser Gewässersystem mit 1,0 l/(sxha).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
133	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor		
		Wir melden keine Bedenken an.	Kenntnisnahme.
134	Unterhaltungsverband Obere Wümme		
135	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
136	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
137	Dachverband Aller-Böhme		
138	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
139	BI Frack-loses Gasbohren		
140	Amt 40		
		Zum Entwurf des RROP hat Amt 40 keine spezielle Stellungnahme, anbei übersende ich aber eine Seite, da ich denke, dass in dem Text ein Wort fehlt.	Der Fehler wird korrigiert.
140	Amt 66		
140	Amt 68		
		Zu den erneuten Änderungen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Zu den Erweiterungen der Vorrangflächen Wind der Gebiete Kirchwalsede und Sandbostel sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonderen Hinweise und Anregungen zu geben.	Kenntnisnahme.
		2. Zur großräumigen Reduzierung und Erweiterung an anderer Stelle des Gebietes Ostervesede habe ich mich im Verfahren bereits mehrfach geäußert. Die Neuabgrenzung des Gebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel. (Ich weise darauf hin, dass die Erweiterung nördlich der Landesstrasse in der Änderungskarte nicht in blauer Farbe gekennzeichnet wurde!)	Kenntnisnahme.
		3. Das neu aufgenommene Gebiet „Zeven-Wistedt“ befindet sich im Niederungsbereich der Aue-Mehde. Dieser ist geprägt von tiefem Gley mit Niedermoor, Niedermoor, sogar einem kleinen Hochmoor und Podsol-Gley. Bedingt durch diese staunassen und grundwasserbeeinflussten Bedingungen besteht hier immer noch ein hoher Grünlandanteil. Gleichzeitig ist das Gelände durch Hecken und Wäldchen stark strukturiert. Für das Wehldorfer Holz an der Westseite wurde 2016 eine Kranichbrut gemeldet. Ich weise darauf hin, dass das Vorranggebiet sich von seiner Struktur her als ein Brut- und Nahrungsbiotop des Rotmilans eignen würde. Mir vom Vorhabenträger vorab zur Verfügung gestellte Kartielergebnisse zeigen allerdings kein aktuelles Vorkommen. Ähnlich wie in Ostervesede lässt sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt in der Zukunft aber nicht sicher ausschliessen. Aufgrund der vorliegenden Bodenarten wäre darüber hinaus mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, die über das normale Maß weit hinausgehen würden, zu rechnen, und die zumindest z.T. nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Böden betreffen würden. Auch besondere Schwierigkeiten der Baugründung sind dadurch vorauszusehen, sowie erhebliche	Die Vorbehalte werden zur Kenntnis genommen. Es ist zu bedenken, dass anderen Potenzialflächen für die Windenergie bislang auch keine Bodenschutzbelange entgegengehalten wurden. Der unmittelbare Niederungsbereich der Aue-Mehde wird zudem als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und nicht in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bauwasserhaltung u.ä.	
		4. Da die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nach Begründung des RROP von konkurrierenden Nutzungen gänzlich freizuhalten sind, ist für mich nicht nachvollziehbar, warum sie aus den Kriterien der Harten Tabuzonen ersatzlos herausgenommen wurden. Der Grund sollte erläutert werden.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.
		5. Ich bitte darum, den gestrichenen Hinweis auf S. 42 (Kapitel „Wald“) der Begründung wiederherzustellen, dass in nachfolgenden Genehmigungsschritten auch Bestände kleiner 2,5 Hektar als Wald zu berücksichtigen sind. Die spezifische Größe 2,5 Hektar als Kriterium für Wald (weiche Tabuzonen) findet in keinem Regelwerk oder Gesetz eine Erwähnung. Im UVPG Anlage 1 Ziffer 17 sind Schwellenwerte von 1 Hektar (Rodung) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstung) festgesetzt. Im Kartierschlüssel der Biotoptypen von Niedersachsen wird ein Schwellenwert zwischen Feldgehölz und Wald bei 0,5-1 Hektar genannt; Bestände über 1 Hektar Größe sind in jedem Fall als Wald zu kartieren. Der Windenergieerlass macht zur zu berücksichtigenden Waldgröße keine Angabe. Waldrechtlich können auch Bestände deutlich unter 1 Hektar als Wald eingestuft werden. Die Begründung auf S. 42, die Schwelle 2,5 Hektar würde aus Maßstabsgründen angewandt, kann ich auch deshalb nicht nachvollziehen, weil erstens ATKIS (als Quelle genannt) durchaus auch Flächen von z.B. 2.000 Quadratmeter als Wald darstellt und zweitens im Auswahlverfahren sogar einzelne Wohnhäuser im Außenbereich gepuffert und zur Abgrenzung herangezogen	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Landkreis hat für sich bestimmt, dass Waldflächen > 2,5 ha im Rahmen seines Planungskonzeptes zu den weichen Tabuzonen für die Windenergie zählen sollen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine abschließende Abwägung zu treffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Daher können Waldflächen < 2,5 ha nicht als weiche Tabuzonen auf nachfolgende Verfahren verlagert werden. Die Bewertung von Waldflächen < 2,5 ha obliegt auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immssionsschutzrechtlichen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wurden, die weit kleiner als ein Wald sind. Der Maßstab spielt also offenbar keine Rolle.	Genehmigungsverfahren den dortigen Vorschriften.
		Aus Sicht der Unteren Waldbehörde und Unteren Bodenabbaubehörde ergeht folgende ergänzende Stellungnahme: 1. Zu Ziffer 6, S. 24: Es wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen Wald und (Wohn-)bebauung ein raumordnerischer Grundsatz ist. Hierzu wird auf das Urteil des OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.06.2017, Az. 1 ME 3/17, verwiesen. Es wird dem Gewicht eines raumordnungsrechtlichen Grundsatzes nicht gerecht, diesen bei „normalen“ Wohnungsbau-Bebauungsplan regelmäßig zurückzudrängen. Insbesondere können die Gründe für eine Verringerung des Mindestabstandes nicht in dem generellen Bestreben, im Planbereich möglichst viele Bauplätze unterzubringen, liegen. Daher wird darum gebeten, die Formulierung „begründeten Fällen“ durch „Ausnahmefällen“ zu ersetzen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Abstandsregelung zwischen Wald und Wohnbebauung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Durch die geforderte Formulierung erhält die Aussage einen Zielcharakter.
		2. Gegen die Streichung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als Tabukriterium bestehen erhebliche Bedenken. Die in oberflächennahen Abbaustätten auf Grundlage der landesweit geltenden Arbeitshilfe der Eingriffsregelung grundsätzlich vorgesehene Folgenutzung „Naturschutz“ widerspricht jedweder Bebauung innerhalb der Abbaustätte über den Zeitraum der Rohstoffgewinnung hinaus (siehe Seite 27, Zu Ziffer 03). Die Errichtung von Windenergieanlagen ohne vorherigen Abbau entzieht Teile der volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen dauerhaft der Nutzung. Neben der eigentlichen Grundfläche dürfte gerade bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein nicht unerheblicher Abstand einzuhalten sein, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Des Weiteren widerspricht die Streichung m. E. der Vorgabe auf S. 27, Rohstoffvorkommen Sand und Ton von konkurrierender Nutzungen frei zu halten.	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.

Stand: 19. Februar 2019